

GR/048/2023-004/1

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding

Termin: Donnerstag, den 09.03.2023
Sitzungsbeginn: 18:11 Uhr
Sitzungsende: 19:00 Uhr
Ort: Stadtsaal

Anwesenheit

Bürgermeister

Dr.in Sabine Naderer-Jelinek

1. Vizebürgermeister

Karl Rainer

2. Vizebürgermeister

Thomas Neidl, MBA

3. Vizebürgermeister

Mag. Harald Kronsteiner, MBA

Stadtrat

DI (FH) Armin Brunner

Adelheid Ebenberger

Mag.a Agnes Prammer

Mitglieder SPÖ

Stephanie Berger, BSc

Mag. Thomas Burger, MBA, MAS

Julia Gruber, MSc

Mag.a (FH) Kathrin Lutz, MA

Christian Schlager

Mag.a Gloria Schwandl

Mitglieder ÖVP

Ing. Matthias Bäck

DI Thomas Haudum, MBA

Ing. Jochen Landvoigt

Mag. Andreas Lindlbauer

Mitglieder GRÜNE

Mag. Dr. Siegmar Lengauer

Tobias Nenning, BA

Stephanie Thaler

Mitglieder FPÖ

Peter Gattringer

Sascha Gruber

Ing. Peter Hametner

Mag. Günther Steinkellner

Mitglieder MFG

Mag.a Gabriele Socher

Mitglieder NEOS

Mag. Markus Prischl, BEd

Ersatzmitglieder SPÖ

Sigrid Denkmayr
Kenan Linzer, MBA
Hildegard Lutz
Albin Rainer
Edward Sarhan
Ing. Tschuong Tea

Vertretung für Herrn Franz Schneeberger
Vertretung für Herrn Ing. Benjamin Aigner
Vertretung für Herrn Mag. Tobias Höglinger
Vertretung für Herrn Ing. Klaus Gschwendtner
Vertretung für Frau Helga Kurvaras
Vertretung für Frau Mag.a Carina Astrid
Schmiedseder

Ersatzmitglieder ÖVP

Christine Zehetner

Vertretung für Herrn Julian Josef Prucha

Ersatzmitglieder GRÜNE

DI Philippe Brandner
Susanne Ebenberger
Peter Strasser

Vertretung für Herrn Sven Schwerer
Vertretung für Frau Romana Eberdorfer
Vertretung für Herrn Lukas Linemayr

Ersatzmitglieder FPÖ

Mag.a Melanie Möstl

Vertretung für Herrn Prof. Mag. Michael Täubel

von der Verwaltung

Mag. Thomas Dirngrabner, MPA MBA
Ing. Christian Hauf
Manuel Hoffelner, MSc, MBA
Ing.in Lucia Schlager-Weidinger
Nico Schörgendorfer, MSc
Ing. Wolfgang Seibert
Mag.a Marlene Siegl
Mag.a Andrea Thieme
Irmgard Yetkin

Schriftführer

Elke Fastl

Es fehlen:

Stadtrat

Sven Schwerer
Prof. Mag. Michael Täubel

entschuldigt
entschuldigt

Mitglieder SPÖ

Ing. Benjamin Aigner
Ing. Klaus Gschwendtner
Mag. Tobias Höglinger
Helga Kurvaras
Mag.a Carina Astrid Schmiedseder
Franz Schneeberger

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

Mitglieder ÖVP

Julian Josef Prucha

entschuldigt

Mitglieder GRÜNE

Romana Eberdorfer
Lukas Linemayr

entschuldigt
entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 18.11 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu schriftlich an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte rechtzeitig ergangen ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist sowie
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 02.02.2023 nicht aufgelegt ist.

Die Vorsitzende setzt die TOP 5 und 17 von der Tagesordnung ab.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und -ergebnisse

TOP 1	Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss am 16.2.2023 - Kenntnisnahme des Prüfberichts
TOP 2	Finanzierungsplan Müllfahrzeug BOKI 1
TOP 3	Finanzierungsplan Müllfahrzeug BOKI 2
TOP 4	Neubau einer fünfgruppigen Kinderbetreuungseinrichtung Untergaumberg - Auftragsvergabe Planung und ÖBA
TOP 6	Abschluss einer Vertragsübernahmevereinbarung mit der Fa. Enacon Zt-GmbH
TOP 7	Verlängerung Mietvertrag Ricoh Drucker
TOP 8	Stadtfriedhof Leonding - Neufassung der Gebührenordnung
TOP 9	Zustimmung der Straßenverwaltung gem §§ 18ff Oö. Straßengesetz 1991 idgF - Leistungen der Stadtgemeinde - Beschlussfassung
TOP 10	Querungshilfe Haidfeldstraße; Vereinbarung für Beleuchtung
TOP 11	Auffassung einer im Kreuzungsbereich Schieleweg / Leitenstraße befindlichen Verkehrsfläche als öffentliche Straße – Straßenrechtliches Verordnungsverfahren
TOP 12	Bebauungsplan Nr. 39 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 1308/14 , KG Leonding (Sinzendorfstraße) – Ablehnung
TOP 13	Bebauungsplan Nr. 1.4.2 "Buchberg" i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 736/30 und Nr. 640/15, KG Leonding – Beschlussfassung
TOP 14	Bebauungsplan Nr. 57, Überarbeitung gesamtes Planungsgebiet – Beschlussfassung
TOP 15	Bebauungsplan Nr. 7.1 "Zaubertal Teil Süd", Überarbeitung gesamtes Planungsgebiet – Ablehnung
TOP 16	Bebauungsplanerstellung Nr. 4.4 "Angela-Weidinger-Weg" - Beschlussfassung
TOP 17	Bebauungsplan Nr. 76.9 "Rufing Süd - Teil" i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 156/10, KG Rufing (Fritz-Störk-Straße) – Einleitung des Änderungsverfahrens
TOP 18	Berichte der Bürgermeisterin
TOP 19	Allfälliges

TOP 1 Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss am 16.2.2023 - Kenntnisnahme des Prüfberichts

Amtsbericht

Sachverhalt:

Am 16.02.2023 fand eine angekündigte Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss statt. In der Sitzung wurde nachstehender Prüfbericht einstimmig beschlossen.

Im Folgenden erfolgt eine Übersicht über die Dienstfahrzeuge und Dienstfahräder sowie die geltenden Vorschriften für die Nutzung der Dienstfahrzeuge und -fahräder. Weiters werden die Fahrzeugdaten (Anschaffungswert, Baujahr, Inbetriebnahme, Antriebsart etc.), gefahrenen Kilometer, Anzahl an Fahrten pro Fahrzeug, Höhe des ausbezahlten Kilometergeldes bei Nutzung von Privatfahrzeugen für Dienstreisen sowie die Kosten für Treibstoff, Servicekosten etc. der Amtsfahrzeuge und Dienstfahräder dargestellt.

1. Dienstbetriebsordnung 2018 & Dienstanweisungen Dienstreisen 9/2015 und Dienstfahrzeuge 13/2015

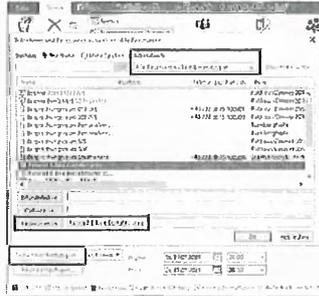
Mit Beschluss vom 15. Dezember 2017 hat der Gemeinderat der Stadt Leonding auf der Grundlage des § 37. Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 in der gültigen Fassung zur Ordnung des inneren Dienstes der Stadtverwaltung einschließlich ihrer Nebenbetriebe, soweit für diese keine Sonderregelung gilt eine Dienstbetriebsordnung erlassen. Die Dienstbetriebsordnung soll einen einheitlichen und reibungslosen Betrieb in der Stadtverwaltung unter Einhaltung der rechtlichen Grundlagen sowie der Grundsätze der Verwaltungsökonomie (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Effizienz) gewährleisten.

§79 Dienstreisen und Dienstverrichtungen im Dienort regelt, dass jede Dienstreise oder Dienstverrichtung im Dienort, die nicht angeordnet wurde, grundsätzlich schriftlich bzw. elektronisch unter Anführung des Zeitraumes, des zu benützensen Verkehrsmittels, des Zwecks allfälliger Gesprächspartner bei externen Besprechungen, der Verrechnungskostenstelle bei Zugehörigkeit zu mehreren Kostenstellen und gegebenenfalls unter Anschluss von Belegen zeitgerecht im Dienstweg zu beantragen. Die Dienstvorgesetzten haben zur Zweckmäßigkeit der beantragten Dienstverrichtung Stellung zu nehmen. Für Dienstreisen generell und Dienstfahrzeuge im speziellen wurden zwei eigene Dienstanweisungen erlassen. Die Dienstanweisung 9/2015 (Dienstreisen) regelt die Abwicklung von Dienstreisen vom Antrag bis zur Abrechnung unter Verwendung des Programmes ZEUS X/Dienstreisen. Dienstanweisung 13/2015 (Dienstfahrzeuge) regelt den Einsatz, die Verwendung und Wartung der Dienstfahrzeuge, die der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen (ausgenommen Fahrzeuge Stadtservice). Beide Dienstanweisungen sind im Intranet unter dem Punkt Rechtliches/Dienstanweisungen abrufbar.

2. Buchung (Reservierung) Dienstfahrzeuge

Die Buchung (Reservierung) der Amtsfahrzeuge und Dienstfahräder der Stadt Leonding erfolgt in MS-Outlook. Über den Menüpunkt Neue Besprechung (Adressbuch/alle Ressourcen) werden automatisch für den gewünschten Termin die Möglichkeiten dargestellt. Bei bestimmten Ressourcen, wie z.B. Dienstfahrzeugen, Dienstfahrädern ist die Genehmigung von berechtigten Mitarbeiter:innen notwendig. Termine werden daher automatisch mit Vorbehalt gebucht und erscheinen erst nach einer Bestätigung durch die berechtigte Person als gebucht. Es ist für alle Bediensteten leicht möglich, die verfügbaren Ressourcen im Kalender (visuell) anzeigen zu lassen. Ebenso ist im Intranet eine detaillierte Anleitung verfügbar.

Ressourcen buchen



1. Ressourcen (Fahrzeuge, Geräte, ...) werden wie teilnehmende Personen mit „Teilnehmer hinzufügen“ gebucht.
2. Das Adressbuch „Alle Ressourcen“ auswählen.
3. Die gewünschte Ressource in der Liste auswählen und mit der Schaltfläche „Ressourcen ->“ hinzufügen.
4. Beginn und Ende auswählen oder in der Zeitleiste markieren.



5. Besprechungseinladung senden (siehe unten).

Besprechungseinladung senden

1. **Betreff eintragen.**
(Ortsangaben können nur im Betreff eingefügt werden, Im „Ort“ wird automatisch die jeweilige Ressource eingetragen und kann nicht überschrieben werden)
2. **Einladung absenden.**



3. Die ausgewählten Räume und Ressourcen werden „eingeladen“ (=gebucht).
4. Wenn für den Raum oder die Ressource eine Freigabe erforderlich ist, wird die Ressource „mit Vorbehalt“ reserviert, bis die zuständige Person zusagt oder ablehnt.
5. Wenn die Ressource erfolgreich gebucht wurde, erhält die Person, die die Besprechung geplant hat, eine Bestätigung per E-Mail.



6. In der Status-Anzeige der Besprechung wird die Ressource als „Zugesagt“ angezeigt.



3. Übersicht Dienstfahrzeuge

Fahrzeug	Seat Alhambra, LL-498 A
Kaufpreis	EUR 30.837,00 inkl. MwSt. und NoVa
Inbetriebnahme	24. Februar 2016
Antriebsart	Benzin
Baujahr	BJ 2015
Versicherung	Wiener Städtische Haftpflicht Pol. Nr. 1026007569
Fahrtenbücher	2019-2022 vollständig vorhanden
Organisatorische Zugehörigkeit	Abt. Bauen und Recht



Fahrzeug	Renault Zoe, LL-809 A
Kaufpreis	EUR 22.025,00 inkl. MwSt. und NoVa
Inbetriebnahme	22. Juli 2016
Antriebsart	Elektro
Baujahr	BJ 2016
Versicherung	Wiener Städtische Haftpflicht Pol. Nr. 1080162398
Fahrtenbücher	2019-2022 vollständig vorhanden
Organisatorische Zugehörigkeit	Abt. Service Leonding und Soziales



Fahrzeug	Ford Tourneo Courier Trend, LL-917 A
Kaufpreis	EUR 17.582,00 inkl. MwSt. und NoVa
Inbetriebnahme	14. April 2021
Antriebsart	Diesel
Baujahr	BJ 2021
Versicherung	Wiener Städtische Haftpflicht Pol. Nr. 1092799929
Fahrtenbücher	2021-2022 vollständig vorhanden
Organisatorische Zugehörigkeit	Abt. IFM



Fahrzeug	Opel Combo-e Cargo, LL-941 A
Kaufpreis	EUR 37.807,20 inkl. MwSt. und NoVa
Inbetriebnahme	20. September 2022
Antriebsart	Elektro
Baujahr	BJ 2022
Versicherung	Wiener Städtische Haftpflicht Pol. Nr. 1114881770
Fahrtenbücher	2022 vollständig vorhanden
Organisatorische Zugehörigkeit	Abt. IFM



Fahrzeug	Opel Combo-e Cargo, LL-938 A
Kaufpreis	EUR 37.807,20 inkl. MwSt. und NoVa
Inbetriebnahme	18. August 2022
Antriebsart	Elektro
Baujahr	BJ 2022
Versicherung	Wiener Städtische Haftpflicht Pol. Nr. 1114370097
Fahrtenbücher	2022 vollständig vorhanden
Organisatorische Zugehörigkeit	Abt. IFM



Fahrzeug	Ford Tourneo Custom, LL-939 A
Kaufpreis	EUR 61.060, 74 inkl. MwSt. und NoVa
Inbetriebnahme	01. Februar 2023
Antriebsart	Diesel
Baujahr	BJ 2022
Versicherung	Wiener Städtische Haftpflicht Pol. Nr. 1115699114
Fahrtenbücher	2023 vollständig vorhanden
Organisatorische Zugehörigkeit	Abt. IFM



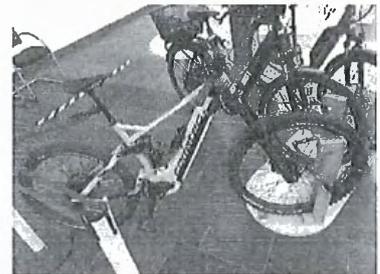
Fahrrad	Corratec E-Power RS 160 Elite RH47
Kaufpreis	EUR 4.499,10 exkl. USt.
Inbetriebnahme	Herbst 2021
Antriebsart	Elektro
Versicherung	Diebstahlversicherung in Gebäudebündel, Haftpflicht durch den jeweiligen Fahrer
Fahrtenbücher	2021, 2022 vollständig vorhanden
Organisatorische Zugehörigkeit	Abholung: Abt. Service Leonding und Soziales/MA Bürgerservice, Abt. Stadtplanung, Klimaschutz und Mobilität



Fahrrad	Riese&Müller Nevo 3 Vario GT Touring RH47
Kaufpreis	EUR 4.771,62 exkl. USt.
Inbetriebnahme	Herbst 2021
Antriebsart	Elektro
Versicherung	Diebstahlversicherung in Gebäudebündel, Haftpflicht durch den jeweiligen Fahrer
Fahrtenbücher	2021, 2022 vollständig vorhanden
Organisatorische Zugehörigkeit	Abholung: Abt. Service Leonding und Soziales/MA Bürgerservice, Abt. Stadtplanung, Klimaschutz und Mobilität



Fahrrad	Corratec E-Power Urban 28 AP5 12S RH 45
Kaufpreis	EUR 2.849,05 exkl. USt.
Inbetriebnahme	Herbst 2021
Antriebsart	Elektro
Versicherung	Diebstahlversicherung in Gebäudebündel, Haftpflicht durch den jeweiligen Fahrer
Fahrtenbücher	2021, 2022 vollständig vorhanden
Organisatorische Zugehörigkeit	Abholung: Abt. Service Leonding und Soziales/MA Bürgerservice, Abt. Stadtplanung, Klimaschutz und Mobilität



Fahrrad	KTM Macina Team 293 RH48
Kaufpreis	EUR 2.851,08 exkl. USt.
Inbetriebnahme	Herbst 2021
Antriebsart	Elektro
Versicherung	Diebstahlversicherung in Gebäudebündel, Haftpflicht durch den jeweiligen Fahrer
Fahrtenbücher	2021, 2022 vollständig vorhanden
Organisatorische Zugehörigkeit	Abt. IFM/ Stadtservice



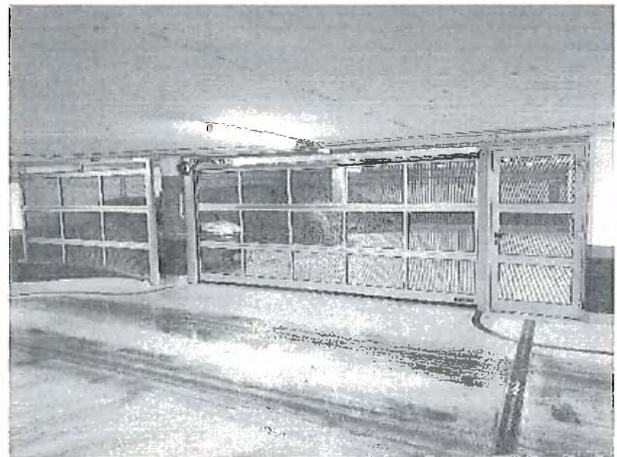
Fahrrad	Riese&Müller Nevo 3 touring RH47
Kaufpreis	EUR 4.041,81 exkl. USt.
Inbetriebnahme	Herbst 2021
Antriebsart	Elektro
Versicherung	Diebstahlversicherung in Gebäudebündel, Haftpflicht durch den jeweiligen Fahrer
Fahrtenbücher	2021, 2022 vollständig vorhanden
Organisatorische Zugehörigkeit	Standortagentur Leonding



Fahrrad	Urban Arrow Cargo Flatbed XL Performance
Kaufpreis	EUR 4.846,56 exkl. USt. EUR 1.470,00 exkl. USt.
Inbetriebnahme	Herbst 2021
Antriebsart	Elektro
Versicherung	Diebstahlversicherung in Gebäudebündel, Haftpflicht durch den jeweiligen Fahrer
Fahrtenbücher	2021, 2022 vollständig vorhanden
Organisatorische Zugehörigkeit	Standortagentur Leonding



Ladestation Tiefgarage



Parkplatz Dienstautos

6. Höhe des ausbezahlten Kilometergeldes bei Nutzung von Privatfahrzeugen für Dienstreisen

In den Jahren 2019-2022 fielen lt. Rückmeldung des Personalmanagements für Dienstreisen mittels privaten Fahrzeugen folgende Anzahl an Kilometern und Ausgaben an:

Jahr	KM Anzahl	Betrag
2019	58.692	EUR 24.638,19
2020	38.730	EUR 16.198,62
2021	38.537	EUR 15.974,30
2022	51.574	EUR 21.775,28

7. Kosten/Erlöse Amtsfahrzeuge/Dienstfahräder

Dienstfahräder

	2021	2022
Erlöse	EUR 110,53	EUR 221,05
Auflösung Kapitaltransfers 6 E-Bikes	EUR 110,53	EUR 221,05
Kosten	EUR 1.644,29	EUR 3.147,50
6 Stk. Handyhalterungen	EUR 75,31	
Div. E-Bike Zubehör	EUR 203,26	
E-Bike Service		EUR 416,06
AFA 6 E-Bikes	EUR 1.365,72	EUR 2.731,45

Amtsfahrzeuge

	2019	2020	2021	2022
Erlöse	EUR 375,00	EUR 375,00	EUR 375,00	EUR 1.062,50
Auflösung Kapitaltransfers	EUR 375,00	EUR 375,00	EUR 375,00	EUR 1.062,50
Kosten	EUR 19.405,56	EUR 18.517,05	EUR 22.507,19	EUR 28.586,58
Leistungen (von Stadtservice)	EUR 3.075,22	EUR 4.086,95	EUR 4.226,25	EUR 2.283,75
GWG	EUR 275,00	-	EUR 412,01	EUR 688,73
Ersatzteile	-	EUR 20,46	EUR 57,22	EUR 21,54
Treibstoffe*	EUR 1.953,90	EUR 1.388,10	EUR 1.788,63	EUR 3.308,68
Schmier- u. Schleifmittel	EUR 20,90	EUR 6,95	EUR 53,90	EUR 37,24
Instandhaltung v. Fahrzeugen	EUR 1.771,91	EUR 728,70	EUR 1.034,15	EUR 1.818,43
Versicherungen	EUR 2.319,58	EUR 2.319,58	EUR 2.523,67	EUR 2.660,79
Planmäßige Abschreibung	EUR 8.745,01	EUR 8.745,01	EUR 11.020,76	EUR 16.129,62
Miet- und Pacht Aufwand (Akkumiete)	EUR 976,44	EUR 948,00	EUR 948,00	EUR 948,00
Öffentliche Abgaben (Vignette, Parktickets)	EUR 267,60	EUR 273,30	EUR 442,60	EUR 689,80

*die Elektroautos werden in der Tiefgarage beim E-Ladepunkte aufladen.

Anmerkungen des Prüfungsausschusses:

Keine

Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Prüfbericht:

Keine

Anlagen:

2018-01-01_DBO_2014-AEnderung

DA9_2015_Dienstreisen

DA13_2015 Dienstfahrzeuge

Prüfbericht_2023-02-16_unterzeichnet

Antragsempfehlung

Der Gemeinderat beschließt:

Der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 16.02.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

GR Ing. Hametner verliest den Amtsbericht und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.03.2023**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben mit der Hand – zur Kenntnis genommen.

Über Antrag von VBM Neidl, MBA beschließt der Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – auf die Verlesung der Amtsberichte mit Ausnahme der Antragsempfehlung zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 16 zu verzichten.

TOP 2 **Finanzierungsplan Müllfahrzeug BOKI 1**

Amtsbericht

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 02.02.2023 wurde der Grundsatzbeschluss zum Ankauf von zwei Kommunalfahrzeugen für das Stadtservice Leonding beschlossen (Ersatzbeschaffung). Die Stadt hat beim Amt der OÖ Landesregierung um Zuschüsse angesucht.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der im Erlass der Direktion für Inneres und Kommunales angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist dem Land OÖ vorzulegen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Anschaffung der Fahrzeuge inklusive Zusatzgeräte sind im Voranschlag 2023 vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt über Rücklagenentnahmen und Fördermittel. Im Bereich der Müllbeseitigung ist die Stadt vorsteuerabzugsberechtigt.

Anlagen:

Final_BZErledigung_Stadtgemeinde_Leonding Boki 1

Antragsempfehlung

Der Gemeinderat möge den beiliegend angeführten Finanzierungsplan für die Anschaffung des Kommunalfahrzeuges – Ersatzbeschaffung – **Boki 1** (HY 1352 B Hydrostat) inkl. Zusatzgeräte (Streuautomat und Schneepflug) genehmigen.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in EUR
Haushaltsrücklagen	168.180,00	168.180,00
BZ – Projektfonds	42.000,00	42.000,00
Summe in EUR	210.180,00	210.180,00

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.03.2023**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 3 **Finanzierungsplan Müllfahrzeug BOKI 2**

Amtsbericht

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 02.02.2023 wurde der Grundsatzbeschluss zum Ankauf von zwei Kommunalfahrzeugen für das Stadtservice Leonding beschlossen (Ersatzbeschaffung). Die Stadt hat beim Amt der OÖ Landesregierung um Zuschüsse angesucht.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der im Erlass der Direktion für Inneres und Kommunales angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist dem Land OÖ vorzulegen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Anschaffung der Fahrzeuge inklusive Zusatzgeräte sind im Voranschlag 2023 vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt über Rücklagenentnahmen und Fördermittel. Im Bereich der Müllbeseitigung ist die Stadt vorsteuerabzugsberechtigt.

Anlagen:

Final_BZErledigung_Stadtgemeinde_Leonding Boki 2

Antragsempfehlung

Der Gemeinderat möge den beiliegend angeführten Finanzierungsplan für die Anschaffung des Kommunalfahrzeuges – Ersatzbeschaffung – Boki 2 (HY 1352 B Hydrostat) inkl. Zusatzgeräte (Streuautomat und Schneepflug) genehmigen.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in EUR
Haushaltsrücklagen	168.180,00	168.180,00
BZ – Projektfonds	42.000,00	42.000,00
Summe in EUR	210.180,00	210.180,00

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.03.2023**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 4 **Neubau einer fünfgruppigen Kinderbetreuungseinrichtung Untergaumberg - Auftragsvergabe Planung und ÖBA**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2022 wurde der Neubau einer fünfgruppigen Kinderbetreuungseinrichtung in Untergaumberg beschlossen (Anlage 01).

Für die erforderliche Planung und örtliche Bauaufsicht (ÖBA) in Bezug auf die Errichtung einer fünfgruppigen Kinderbetreuungseinrichtung in Untergaumberg, wurden Angebote nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2018 i.d.g.F.) als Offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich eingeholt.

Folgende Auftragsvergabe (Preise exkl. USt.) ist für die Planung und örtliche Bauaufsicht in Bezug auf die Errichtung einer fünfgruppigen Kinderbetreuungseinrichtung in Untergaumberg erforderlich:

Planung und ÖBA

1.	savonarola GmbH	4101 Feldkirchen/Donau	EUR 219.000,00
2.	amm ZT GmbH	4490 St. Florian	EUR 255.748,35
3.	Architekt Wenter	4040 Linz	EUR 255.749,00
4.	BG Gerald ZT GmbH + skop e.U.	4020 Linz / 4320 Perg	EUR 270.072,00
5.	eww GmbH	4600 Wels	EUR 330.250,00
6.	BG Architekt Meixner + bzp GmbH	4780 Schärding / 5071 Wals	EUR 367.500,00

Es haben 6 Firmen ein Angebot abgegeben.

Es wird vorgeschlagen, die Planung und ÖBA an die Firma Savonarola Baumanagement GmbH, Oberlandshaag 71, 4101 Feldkirchen an der Donau, mit einer Auftragssumme von EUR 219.000,00 + EUR 43.800,00 USt. somit EUR 262.800,00 inkl. USt. (**vorsteuerabzugsberechtigt**) auf Grundlage des Angebotes vom 22.02.2023 zu vergeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung der Kosten für die Planung und ÖBA im Jahr 2023 ist im Haushalt des Voranschlages 2023 auf Voranschlagstelle 5/240292-01 (Kinderbetreuung neu 5-gruppig – Gebäude und Bauten) im erforderlichen Ausmaß gegeben.

Die Stadtgemeinde Leonding ist bei diesem Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Für die Errichtung einer fünfgruppigen Kinderbetreuungseinrichtung in Untergaumberg wurde beim Bund (KIG 2023) sowie Land OÖ um Förderung angesucht.

Anlagen:

- 01_Grundsatzbeschluss Neubau einer fünfgruppigen KIBE Untergaumberg
- 02_Angebot Fa. Savonarola GmbH Planung und ÖBA Neubau fünfgruppige KIBE Untergaumberg
- 03_Preisspiegel Planung und ÖBA Neubau fünfgruppige KIBE Untergaumberg
- 04_Übersicht eingelangter Angebote Planung und ÖBA Neubau fünfgruppige KIBE Untergaumberg

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Der Auftragsvergabe für die Planung und örtliche Bauaufsicht in Bezug auf die Errichtung einer fünfgruppigen Kinderbetreuungseinrichtung in Untergaumberg mit einer Auftragssumme von EUR 219.000,00 + EUR 43.800,00 USt. somit EUR 262.800,00 inkl. USt. (**vorsteuerabzugsberechtigt**) an die Fa. Savonarola Baumanagement GmbH, Oberlandshaag 71, 4101 Feldkirchen an der Donau, wird zugestimmt.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 28.02.2023**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließt:

Der Auftragsvergabe für die Planung und örtliche Bauaufsicht in Bezug auf die Errichtung einer fünfgruppigen Kinderbetreuungseinrichtung in Untergaumberg mit einer Auftragssumme von EUR 219.000,00 + EUR 43.800,00 USt. somit EUR 262.800,00 inkl. USt. (**vorsteuerabzugsberechtigt**) an die Fa. Savonarola Baumanagement GmbH, Oberlandshaag 71, 4101 Feldkirchen an der Donau, wird zugestimmt.

VBM Neidl, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

GR Gattringer:

Ich hätte eine Frage dazu. Im Amtsbericht sind vier Anlagen angefügt, die nicht im SessionNET verfügbar waren. Mir sagt die Fa. Savonarola jetzt nicht großartig etwas und daher frage ich, ob bei der Ausschreibung auf Referenzen bestanden wurde oder nicht?

TL Ing.ⁱⁿ Schlager-Weidinger:

Ich vermute, dass der Kollege einfach bei den Anlagen das Häkchen für die Freigabe im SessionNET falsch gesetzt hat und ich werde ihn darauf aufmerksam machen. Die Qualifikation von der Fa. Savonarola ist geprüft worden.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.03.2023**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 6 **Abschluss einer Vertragsübernahmevereinbarung mit der Fa. Enacon Zt-GmbH**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Am 23.10.2014 wurde der Mietvertrag betreffend die Räumlichkeiten im Rathaus Leonding, Stadtplatz 1 d mit der Fa. TGA Solutions, 4040 Linz, Hauptstraße 83-85 und der IB Greitner, 4060 Leonding, Silberweg 11 abgeschlossen.

Mit Nachtrag zum Mietvertrag wurde am 20.03.2015 die Fa. Redboxx-Planung & Baumanagement e.U., 4040 Lichtenberg, Aichbergerweg 25, als zusätzlicher Mieter in den Mietvertrag aufgenommen und mit 2. Nachtrag am 12.12.2018 wieder aus dem Mietvertrag entfernt.

Mit Schreiben vom 28.09.2022 ersucht die Fa. TGA Solutions um Entfernung aus dem Mietvertrag mit Ende des Jahres 2022. Frau DI Greitner bleibt Hauptmieterin und ist Geschäftsführerin von der Firma Enacon Zt-GmbH, Elektrotechnik & Gebäudetechnik, 4209 Engerwitzdorf, Kirchenplatz 16, deshalb soll die neue Vertragsübernahmevereinbarung mit der Fa. Enacon Zt-GmbH abgeschlossen werden.

Die Vertragsübernahme soll rückwirkend mit 01.01.2023 erfolgen.
Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundene Kosten und Gebühren trägt die Fa. Enacon Zt-GmbH zur Gänze.

Alle übrigen Punkte des Mietvertrages vom 23.10.2014 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Im Übrigen wird auf die vorliegende Vertragsübernahmevereinbarung verwiesen.

Anlagen:

01_Vertragsübernahmevereinbarung_Enacon ZT

02_Mietvertrag TGA

03_Mietvertrag TGA_Nachtrag

04_Mietvertrag TGA_Nachtrag 2

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Die Vertragsübernahmevereinbarung mit der Fa. Enacon Zt-GmbH, 4209 Engerwitzdorf, Kirchenplatz 16, wird beschlossen.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 28.02.2023**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließt:

Der Vertragsübernahmevereinbarung mit der Fa. Enacon Zt-GmbH, 4209 Engerwitzdorf, Kirchenplatz 16, wird zugestimmt.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.03.2023**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 7 Verlängerung Mietvertrag Ricoh Drucker

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit der im Oktober 2018 – als offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich – durchgeführten Ausschreibung der Druckerlandschaft für Leonding, wurde die Firma RICOH Austria GmbH als Bestbieter ermittelt und ein Mietvertrag über 48 Monate abgeschlossen (Beschluss GR 15.11.2018).

Da der bestehende Mietvertrag (inkl. Softwarepaket; Preisbasis 2018: EUR 303.350,40 inkl. Ust., für 128 Geräte) per 31.03.2023 ausläuft, wurden mit der Firma RICOH Austria GmbH Verhandlungen bzgl. der Verlängerung des Vertrages geführt.

Die vollumfängliche Erfüllung der vertraglich zugesicherten Leistungen, der friktionsfreie Betrieb der Geräte während der gesamten Vertragslaufzeit und eine sinnvolle wirtschaftliche Weiternutzung der bestehenden Geräte, sprechen für die Weiterführung der sehr zufriedenstellenden Zusammenarbeit mit der Firma RICOH Austria GmbH.

Die Geräte bleiben als Mietobjekte bestehen und werden weiterhin durch die Firma RICOH Austria GmbH gewartet und im Schadensfall ausgetauscht.

Für eine Vertragsverlängerung für weitere 48 Monate, wurden Gesamtkosten (Miete, Softwarekosten und Mietvertragsgebühr) von EUR 208.398,68 (inkl. 20% Ust., für 177 Geräte) vereinbart.

Der Vorsteuerabzug der einzelnen Drucker richtet sich nach dem jeweiligen Standort des Gerätes. Bei Druckern im Rathaus kann ein anteiliger Vorsteuerabzug von 30 % berücksichtigt werden.

Aufgrund des im Jahr 2018 erfolgten Vergabeverfahrens, bedarf es gemäß BVergG 2018 § 13 Abs 1, nach Berücksichtigung aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen, keiner neuerlichen Ausschreibung.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist auf dem Haushaltskonto 1/010/7005 (Hauptverwaltung Zentralamt, Mietzinse) gegeben.

Anlagen:

Inventarliste Drucker
Mietvertrag Ricoh

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, dass die Stadtgemeinde Leonding die Zustimmung zur Verlängerung des Mietvertrages mit der Firma

RICOH Austria GmbH, Wiedener Gürtel 11, 1100 Wien,

zu einem Gesamtpreis von EUR 208.398,68 (inkl. 20% Ust.) auf Mietbasis für die Laufzeit von 48 Monaten erteilt.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 28.02.2023**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließe:

Der Verlängerung des Mietvertrages mit der Firma RICOH Austria GmbH, Wiedener Gürtel 11, 1100 Wien, zu einem Gesamtpreis von EUR 208.398,68 (inkl. 20% Ust.) auf Mietbasis für die Laufzeit von 48 Monaten wird zugestimmt.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA:

Das ist ja vor einiger Zeit einmal ausgeschrieben gewesen und nun abgelaufen. Die Geräte sind aber noch so weit gut, beziehungsweise sind auch neue dazugekommen, sodass wir das jetzt verlängern möchten. Die Ausschreibung war wieder für die Verlängerung und soll für 48 Monate sein. Zuvor waren es 128 Geräte und mittlerweile sind es 177 Geräte.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.03.2023**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 8 Stadtfriedhof Leonding - Neufassung der Gebührenordnung

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 3.3.2022 wurde eine neue Gebührenordnung für den Stadtfriedhof Leonding erlassen. Diese wurde dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 17.10.2022, GZ: IKD-2017-253842/8-Sto, teilte die Direktion Inneres und Kommunales der Stadt Leonding vier aus ihrer Sicht zu korrigierende Punkte mit und forderte sie zu einer Stellungnahme auf. Mit Schreiben vom 22.12.2022 nahm die Stadt Leonding zu diesen Punkten wie folgt Stellung:

1. In der Friedhofsgebührenordnung wird künftig die korrekte Rechtsgrundlage angeführt.
2. Der Passus im letzten Absatz in Punkt IV lautet künftig „...Entgelt gemäß Pkt. IV. Z 6 ...“.
3. Die Positionen 1., 2. und 3. des Punktes II („Fremdleistung zzgl. 10% Zuschlag“) werden künftig durch einen Wert in Euro ersetzt, damit der Gebührenschuldner erkennen kann, wie hoch die Beisetzungsgebühr in diesen Fällen sein wird.
4. Die Stadt Leonding hat angemerkt, dass die Formulierung der Wertsicherung in Punkt VII. der Friedhofsgebührenordnung dem § 7 „Index“ der Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung

des Elternbeitrags in Kinderbetreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) entspricht. Aus Sicht der Stadtgemeinde Leonding erfüllt diese gängige Formulierung das Bestimmtheitsgebot.

Die Friedhofsgebührenordnung wird daher gemäß den Punkten 1. – 3., wie oben angeführt, geändert. Außerdem werden die Gebühren entsprechend Punkt VII. (+8,6% lt. VPI 2020 gegenüber der Gebührenordnung 2022) angepasst.

Im Detail wird auf die beiliegende neue Gebührenordnung 2023 verwiesen. Die vom Amt der OÖ. Landesregierung angeregten Korrekturen sind in roter Farbe kenntlich gemacht.

Anlagen:

Verordnungsprüfung Amt der OÖ. Landesregierung vom 17.10.2022

Stellungnahme der Stadt Leonding vom 22.12.2022

Friedhofsgebührenordnung 2023

VPI 2020 mit Jahresdurchschnitt 2022

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, die in der Anlage angeführte Friedhofsgebührenordnung 2023 für den Stadtfriedhof Leonding zu beschließen. Die bisherige Gebührenordnung vom 3.3.2022 tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung 2023 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 28.02.2023**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließt:

Der in der Anlage angeführten Friedhofsgebührenordnung 2023 für den Stadtfriedhof Leonding wird zugestimmt.

Die bisherige Gebührenordnung vom 3.3.2022 tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung 2023 außer Kraft.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA:

Wir haben die Gebührenordnung im letzten Jahr beschlossen. Daraufhin hat uns das Land mitgeteilt, dass von dieser Verordnung ein paar Dinge geändert werden sollten. Das sind im Wesentlichen nur ein paar Bezeichnungen bzw. wurde in einem anderen Bereich ein Prozentaufschlag gemacht. Es ist jetzt auf Beträge umgerechnet worden und somit sollten wir nun die Zustimmung des Landes auch erhalten.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.03.2023**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 9 **Zustimmung der Straßenverwaltung gem §§ 18ff Oö. Straßengesetz 1991 idgF - Leistungen der Stadtgemeinde - Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Das Oö. Straßengesetz 1991 idgF sieht für die Errichtung von Bauten und sonstige Anlagen innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben der Straßengrundgrenze, eine schriftliche Genehmigung der Straßenverwaltung vor. Die Zustimmung ist binnen einer Frist von 6 Wochen zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benutzbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird.

Bauwerber:innen haben daher nicht nur einen Baubewilligungsbescheid nach Oö. Bauordnung einzuholen, sondern auch die oben genannte Zustimmung, schriftlich zu beantragen. Im Zuge dessen wird die gefahrlose Benutzbarkeit der Straße durch die Straßenverwaltung laut beiliegenden Dokument „Auflagepunkte Zustimmung der Straßenverwaltung nach Befund“ beurteilt.

Kurz zusammengefasst werden folgende Punkte geprüft:

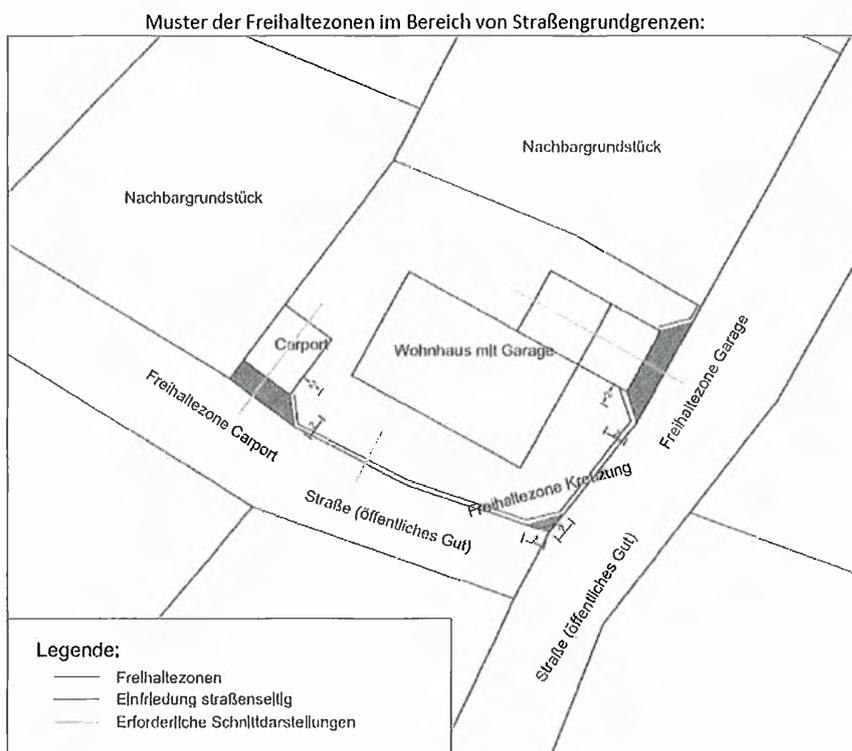
- Lage der Einfriedung
- Höhe der Einfriedung in den neuralgischen Bereichen, wie z.B. Freihaltezonen und Sichtweiten laut der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 03.05.12
- Lage der Garage, bzw. des Stellplatzes ggf. überdachten Stellplatzes (Carport)
- die Zufahrt am gegenständlichen Grundstück
- die Zufahrt am benachbarten Grundstück
- Grundsätzliche Maßnahmen im Kreuzungsbereich
- Maßnahmen im Kreuzungsbereich mithilfe der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 03.05.12 Plangleiche Knoten – Kreuzungen, T-Kreuzungen bei Straßen mit erhöhten Verkehrsaufkommen (Sammelstraßen, Landesstraßen und dgl.)
- Tore und etwaige andere Öffnungen zum öffentlichen Gut
- Werbeanlagen
- Bepflanzungen

Grundsätzliche Beurteilungskriterien für die Zustimmung der Straßenverwaltung:

Um eine Zustimmung der Straßenverwaltung zu erlangen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

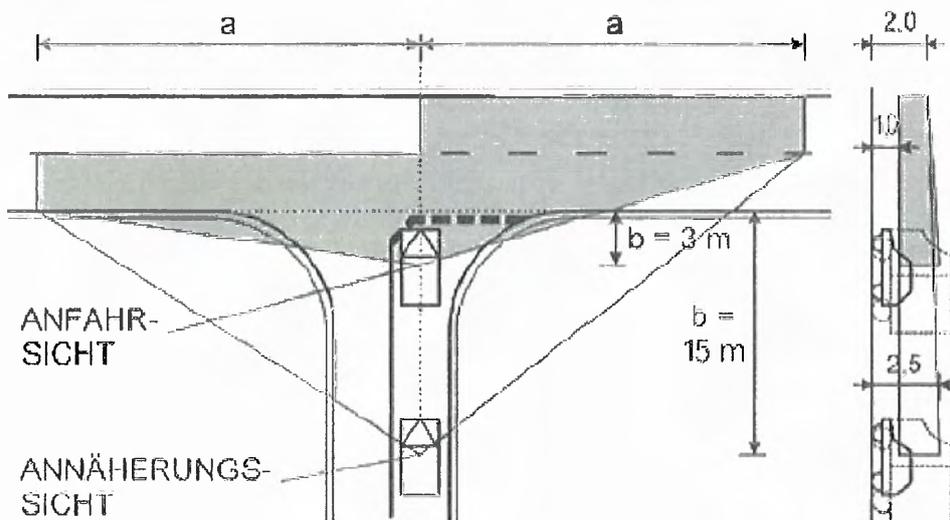
- Eine Überbauung der Grundgrenze wird grundsätzlich nicht geduldet. Es sei denn, es wird eine schriftliche Vereinbarung mit Begründung, wie zum Beispiel aus stadtplanerischer Sicht, getroffen. Dies gilt auch bei Bauten und Anlagen unter dem Niveau, wie zum Beispiel bei Einfriedungen, Fundamente, Stützmauern etc. Bei einer Überbauung der Grundgrenze, ohne einer schriftlichen Vereinbarung, wird die Entfernung der Anlage angeordnet.
- Sämtliche Bauten, vor allem Sockelfundamente und vergleichbare Bauten, dürfen grundsätzlich ab einer Entfernung von 30 cm hinter der Grundgrenze errichtet werden. Ausnahmen dazu sind niveaugleiche Maßnahmen wie z.B. Pflasterungen, Asphaltierungen, Entwässerungsvorrichtungen etc. Dieser Bereich wird bei Errichtung eines Sockelfundamentes für Einfriedungen oder andere Fundamentierungen auch als Arbeitsraum benötigt.
- Um bei der eigenen Zufahrt, bei benachbarten Zufahrten und Kreuzungen mit geringerer Verkehrsbelastung das Aus- und Einfahren sicher zu gestalten, ist der Bereich in einer Tiefe von 2,0 m und einer Breite von ebenfalls 2,0 m und in einer Höhe von 1,0 m bis 2,5 m von sämtlichen Bauten und sonstigen

Anlagen (auch Bepflanzungen) freizuhalten (= Freihaltezone). Ist die Freihaltezone durch die Einfriedung des Nachbarn z.B. an der Grundgrenze nicht gegeben, so muss die Sichtbeziehung anderweitig sichergestellt werden, wie z.B. Verkehrsspiegel auf eigenem Grund.

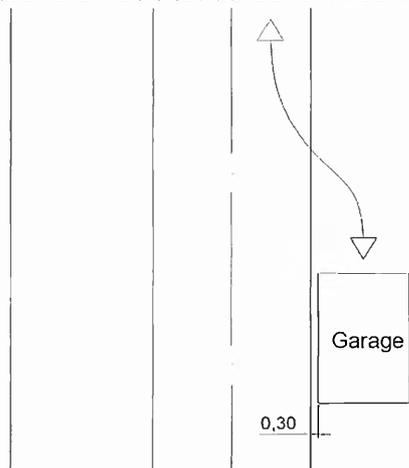


- Für überdachte Stellplätze gilt: das äußerste Gebäudeteil muss 30 cm von der Grundgrenze entfernt sein, sowie den Kriterien der Freihaltezonen entsprechen.
- Tore und Öffnungen sind grundsätzlich in Richtung des privaten Gutes zu öffnen, eine Öffnung auf öffentliches Gut wird nicht geduldet. Parallele Öffnungsvorrichtungen entsprechen den Richtlinien für eine gefahrlose Benutzung.
- Gehsteigüberfahrten sind grundsätzlich von den Bauwerber:innen durchzuführen. Die Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Leonding übernimmt jedoch aus Gründen der Qualitätssicherung die Wiedererrichtungsarbeiten für den abgebrochenen Gehsteig.
- Lage der Zufahrt im Kreuzungsbereich: Die Zufahrt muss im Kreuzungsbereich einen Mindestabstand von 5,0 m vom Schnittpunkt der beiden Straßengrundgrenzen aufweisen (StVO) und darf nicht direkt in den Kreuzungsbereich angebunden werden.
- Gefälle der Zufahrt: das Gefälle der Zufahrt, egal in welche Richtung, darf in den ersten 5,0 m neben der Straßengrundgrenze 5 % nicht überschreiten (OIB Richtlinie 4). Ausnahmen werden nur bei baulicher Notwendigkeit und unter Wahrung der Verkehrssicherheit gewährt. Ist das Gefälle zur Straße hin projiziert, muss eine straßenseitige Entwässerung gewährleistet sein. Der Bauwerber muss jedoch die Ableitung von freien, nicht gesammelten Oberflächenwässern von der Straße auf das private Grundstück dulden (§21 Abs. 3 Oö. Straßengesetz).
- Sichtwinkel im Kreuzungsbereich im höherrangigen Straßennetz oder eines Straßenzuges mit erhöhter Verkehrsbedeutung sind grundsätzlich vergleichbar wie Freihaltezonen, jedoch größer dimensioniert, um eine weitere Einsehbarkeit der Straße zu gewährleisten. Bauten und sonstige Anlagen sowie Bepflanzungen nach RVS 03.05.12 werden in diesen auszuweisenden Flächen ab 1,0 - 2,5 m Höhe nicht genehmigt (mit a_{PKW} und 30 km/h als V85. Siehe Beilage: Sichtwinkel nach RVS

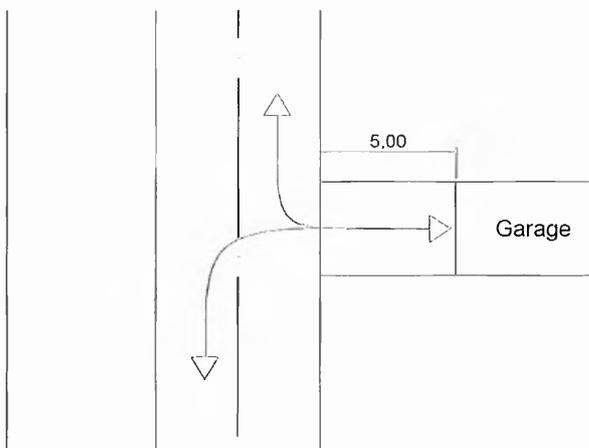
Systematische Skizze:



- Lage der Garagen und Stellplätze.
Parallel zur Straßenachse: Mindestabstand $0,3\text{ m}$



Rechtwinkelig zur Straßenachse ist grundsätzlich der Abstand von mind. $5,0\text{ m}$ vorzusehen. Laut § 43 Abs. 5 Oö. Bautechnikgesetz idGF kann dieser Abstand ausnahmsweise auf $2,5\text{ m}$ reduziert werden.



- Das Bauvorhaben darf nicht im Widerspruch zu künftigen Straßenbauvorhaben der Stadtgemeinde stehen.
- Das Bauvorhaben darf die Standsicherheit der Straße weder im Bauzustand noch nach Fertigstellung gefährden.
Äußert die Straßenverwaltung Bedenken bezüglich der Standsicherheit der Straße, so ist von einem

unabhängigen und befugten Planungsbüro für Geotechnik, Statik (oder vergleichbares), die Straße auf Standsicherheit zu prüfen und das Prüfergebnis der Straßenverwaltung vorzulegen.

Widersprechen die beiden letzten angeführten Punkte technischen Richtlinien so wird dies schriftlich mitgeteilt und die Ausführung seitens der Straßenverwaltung untersagt.

Kosten für die Stadtgemeinde Leonding die aufgrund der bisherigen Vorgehensweise anfallen:

Die Kosten belaufen sich pro Jahr auf ca. EUR 25.000,00 bis 40.000,00 inkl. USt. (ca. EUR 3.500,00 inkl. pro Gehsteigabsenkung), die sich aus folgenden Einzelmaßnahmen zusammensetzen:

- Gehsteigabsenkungen
- Anschluss der Straße mittels Asphaltbeton an z.B. neue Gartenmauer, Stützmauer etc.
- kleine sonstige Adaptierungen

Die Abbruchkosten wurden aufgrund des Verursacherprinzips von den Bauwerber:innen übernommen.

Die oben angeführten Kosten im Bereich des öffentlichen Gutes wurden von der Stadt Leonding übernommen, um eine ausreichende Qualität zu gewährleisten und allfällige Gewährleistungsansprüche geltend machen zu können. Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Stadt.

Mögliche Varianten:

1. Die bisherige Vorgehensweise beibehalten. Die Abbrucharbeiten für etwaigen Arbeitsraum, Manipulationsflächen auch auf öffentlichen Gut übernehmen die Bauwerber:innen, die definierte Wiederherstellung der Baumaßnahmen übernimmt die Stadtgemeinde Leonding.
2. Die Bauwerber:innen tragen komplett die Kosten für die Umsetzung laut den Richtlinien der Grabungsordnung der Stadtgemeinde. Die Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Leonding gibt lediglich die Maßnahmen vor. Diese Variante bietet den Vorteil einer Kostenersparnis von Seiten der Stadtgemeinde, aber einen Nachteil bezüglich der Verkehrssicherungspflicht und die damit verbundenen Schäden, Regressansprüche und Haftungsproblematik.
3. Die Stadtgemeinde tritt in Vorleistung und übernimmt sämtliche anfallenden Kosten inkl. der Bauleitung für die jeweiligen Maßnahmen. Diese Gesamtleistungen werden an den Bauwerber weiterverrechnet. Diese Variante bietet den Vorteil einer Kostenersparnis der Leistung, allerdings ergeben sich Nachteile aus dem zusätzlichen administrativen Aufwand wie z.B. Rechnungslegung, Mahnung und der Gefahr von zusätzlichen Kosten bei nicht Bezahlung und etwaigen Klagen. Eine rechtliche Abklärung ist bei dieser Variante unbedingt erforderlich.

Anlagen:

01 Befundermittlung der Straßenverwaltung Vorlage.pdf

02 Plangleiche Knoten nach RVS 03.05.12.pdf

03 Zustimmung NEU Vorlage Stand 20220927 mitflo.pdf

04 Zustimmung NEU KEINE Zustimmung Vorlage Stand 20220927 mitflo.pdf

05 Auflagepunkte Zustimmung Straßenverwaltung.pdf

Antragsempfehlung

Der Infrastrukturausschuss möge über eine der nachfolgenden Varianten beraten und die Auswahlentscheidung dem Gemeinderat empfehlen, diese zu beschließen:

- Die bisherige beschriebene Vorgehensweise wird beibehalten.
- Die Bauwerber:innen tragen die gesamten Kosten für die Umsetzung der Maßnahme auf öffentlichen Gut, laut den Richtlinien der Grabungsordnung der Stadtgemeinde Leonding.

- Die Stadtgemeinde Leonding tritt für sämtliche Kosten (z.B. Bauleitung, Baumaßnahme) in Vorleistung. Die daraus resultierenden Kosten werden nach Abschluss der Arbeiten an die Bauwerber:innen weiterverrechnet.

Darüber hinaus sollen die Richtlinien und Auflagen (bezüglich Beurteilung der Einfriedung, Zufahrt, Garagen und Stellplätze sowie Bauten und sonstige Anlagen, Maßnahmen im Kreuzungsbereich, Tore und andere Öffnungen zum öffentlichen Gut, Werbeanlagen und Bepflanzungen) für die Zustimmung der Straßenverwaltung nach dem. Oö. Straßengesetz 1991 idgF dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen werden.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

INFRA - A Sitzungsdatum: 14.02.2023

Über Antrag des Obmannes Vbgm. Neidl, MBA wurde im Ausschuss für Infrastruktur am 14.02.2023 die vorgebrachten Antragsempfehlungen beraten und die Option der Variante 3 einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

Die Stadtgemeinde Leonding tritt für sämtliche Kosten (z.B. Bauleitung, Baumaßnahme) in Vorleistung. Die daraus resultierenden Kosten werden nach Abschluss der Arbeiten an die Bauwerber:innen weiterverrechnet. Darüber hinaus sollen die Richtlinien und Auflagen (bezüglich Beurteilung der Einfriedung, Zufahrt, Garagen und Stellplätze sowie Bauten und sonstige Anlagen, Maßnahmen im Kreuzungsbereich, Tore und andere Öffnungen zum öffentlichen Gut, Werbeanlagen und Bepflanzungen) für die Zustimmung der Straßenverwaltung nach dem. Oö. Straßengesetz 1991 idgF dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen werden.

VBM Neidl, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

VBM Neidl, MBA:

Es geht darum, dass die Stadt bisher bei Neubauten die Leistungen übernommen und bezahlt hat. Wenn es zum Beispiel um Gehsteigabsenkungen, Asphaltierungen oder Betonierung bei Errichtung einer Stütz- oder Gartenmauer gegangen ist.

Diese Finanzierungen sollen in Zukunft durch die Bauwerber:innen getroffen werden, weil das im Zuge des Bauvorhabens ja meistens auch notwendig geworden ist.

Beschluss

GR

Sitzungsdatum: 09.03.2023

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 10 Querungshilfe Haidfeldstraße; Vereinbarung für Beleuchtung

Amtsbericht

Sachverhalt:

Am 15.11.2022 wurde per Gemeinderatsbeschluss die Vereinbarung Querungshilfe Haidfeldstraße, bei km 4,5 mit der Landesstraßenverwaltung beschlossen.

Nach Fertigstellung der neuen Querungshilfe soll auch wieder eine öffentliche Beleuchtung installiert werden. Über die bauliche Errichtung dieser Anlage wurde zwischen der Stadtgemeinde Leonding und dem Land OÖ ein Übereinkommen über die Kostenteilung getroffen.

Als Ausführung sollen zwei Lichtmasten mit LED-Bestückung ausgeführt werden.

Über die Errichtung und zukünftige Instandhaltung (Überprüfung, Wartung u. Reinigung) ist ein Übereinkommen zwischen der Stadtgemeinde Leonding und dem Land OÖ abzuschließen.

Das Übereinkommen, welches dem Amtsbericht beiliegt, wurde der Stadtgemeinde Leonding in zweifacher Ausfertigung zur Beschlussfassung und Unterfertigung übermittelt.

Die Kosten für die Errichtung der beiden Masten inklusive LED-Bestückung und Verkabelung belaufen sich auf Grund des Angebotes der Firma E-Werk Wels vom 31.01.2023 auf EUR 11.011,39 inklusive USt.

Nach Abschluss der vorliegenden Vereinbarung kann ein Förderansuchen an das Land OÖ zur Rückerstattung von 50 % der Ausführungskosten gestellt werden.

Die Instandhaltung der Anlage obliegt zukünftig bei der Stadtgemeinde Leonding und wird im Zuge des Wartungsvertrages vom E-Werk Wels durchgeführt. Die jährlichen Kosten für Überprüfung, Wartung und Reinigung der Beleuchtungsanlage wurden mit ca. EUR 25,02 inkl. USt pro Leuchtpunkt angegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung der Kosten in der Höhe von EUR 11.011,39 inklusive USt. (nicht vorsteuerabzugsberechtigt) für die Errichtung der Beleuchtung der Querungshilfe ist im Voranschlag 2023 auf dem Haushaltskonto 1/816-005 (Anlagen zu Straßenbauten) im erforderlichen Ausmaß gegeben.

Die Kosten für die beginnende Instandhaltung 2023 werden jährlich im Voranschlag der Stadtgemeinde Leonding auf dem Haushaltskonto 1/816-619 (Instandhaltung von Sonderanlagen) vorgesehen.

Anlagen:

1_Angebot EWW Beleuchtung Querungshilfe

2_Übereinkommen Land OÖ

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Infrastruktur möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Beiliegende Vereinbarung mit dem Land OÖ möge in 2-facher Ausfertigung über die Errichtung der Beleuchtungsanlage für die Querungshilfe Haidfeldstraße unterzeichnet werden.

Der Auftrag zur Errichtung der Beleuchtungsanlage wird an die Firma E-Werk Wels Knorrstraße 6, 4600 Wels lt. Angebot vom 31.01.2023 mit den geschätzten Kosten von EUR 11.011,39 inkl. USt. (nicht vorsteuerabzugsberechtigt) erteilt.

Die jährlich anfallenden Kosten für die Instandhaltung (Überprüfung, Wartung, Reinigung) der Beleuchtungsanlage werden von der Stadtgemeinde Leonding getragen. Diesbezüglich ist in den künftigen Voranschlägen jährlich ein Betrag in der Höhe von ca. EUR 25,02 inkl. USt. (nicht vorsteuerabzugsberechtigt) pro Leuchtpunkt vorzusehen.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

INFRA-A Sitzungsdatum: 14.02.2023

Über Antrag von Vbgm. Neidl, MBA wurde im Ausschuss für Infrastruktur am 14.02.2023 die vorgetragene Antragsempfehlung einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

Beiliegende Vereinbarung mit dem Land OÖ möge in 2-facher Ausfertigung über die Errichtung der Beleuchtungsanlage für die Querungshilfe Haidfeldstraße unterzeichnet werden.

Der Auftrag zur Errichtung der Beleuchtungsanlage wird an die Firma E-Werk Wels Knorrstraße 6, 4600 Wels lt. Angebot vom 31.01.2023 mit den geschätzten Kosten von EUR 11.011,39 inkl. USt. (nicht vorsteuerabzugsberechtigt) erteilt.

Die jährlich anfallenden Kosten für die Instandhaltung (Überprüfung, Wartung, Reinigung) der Beleuchtungsanlage werden von der Stadtgemeinde Leonding getragen. Diesbezüglich ist in den künftigen Voranschlägen jährlich ein Betrag in der Höhe von ca. EUR 25,02 inkl. USt. (nicht vorsteuerabzugsberechtigt) pro Leuchtpunkt vorzusehen.

VBM Neidl, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

VBM Neidl, MBA:

Da geht es jetzt darum, dass wir im Gemeinderat im November 2022 die Querungshilfe bei der Haidfeldstrasse beschlossen haben und nun jetzt dort die Beleuchtung gemacht werden soll.

Das ist der Punkt, der mich ehrlich gesagt schon ärgert, weil ich damals im Gemeinderat extra drauf hingewiesen habe und wir es ja schon mehrfach gehabt haben, dass Beleuchtungen dann wieder mit einem eigenen Punkt, so wie auch heute, wieder beschlossen werden müssen.

Dies hätte grundsätzlich im November im Gemeinderat dabei sein sollen. Auf das habe ich hingewiesen. Aus diesem Grund werde ich mich heute bei diesem Punkt enthalten, um zu dokumentieren, dass das einfach nicht passt und dass man dies für zukünftige Punkte endlich in Griff kriegen muss, dass bei der Errichtung dieser Querungshilfen, die ja grundsätzlich sehr sinnvoll sind, in einem Zug umgesetzt werden.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Es wird so protokolliert und wir werden schauen, dass wir dies in den Griff bekommen.

StR Ing. (FH) Brunner:

Ich suche auch zu überprüfen, ob die Beleuchtung des geplanten Buswartehäuschens hier auch mit integriert ist.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Dankeschön und dies wird natürlich von der Abteilung überprüft.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.03.2023**

Die Antragsempfehlung wird mit Stimmenmehrheit - durch Erheben der Hand - beschlossen.

Ja:	36
Nein:	-
Enthal- tung:	1

Ja: (BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek, VBM Rainer, VBM Mag. Kronsteiner, MBA, StR DI (FH) Brunner, GR Mag.^a K. Lutz, GR Berger, BSc, GR Mag.^a Schwandl, GRE H. Lutz, GRE Sarhan, GRE Linzer, MBA, GRE A. Rainer, GR Gruber, BSc, GR Schlager, GR Mag. Burger, MBA MAS, GRE Tea, GRE Denk-mayr, StR Ebenberger, GR Ing. Landvoigt, GR DI Haudum, MBA, GR Mag. Lindlbauer, GRE Ze-hetner, GR Ing. Bäck, GRE Brandner, StR Mag.^a Prammer, GRE Strasser, GR Thaler, GR Mag. jur. Lengauer, GRE Ebenberger, GR Nenning, BA, GRE Mag.^a Möstl, GR Ing. Hametner, GR Mag. Steinkellner, GR Gattringer, GR Gruber, GR Mag.^a Socher, GR Mag. Prischl, BEd)

Nein: -

Enthaltung: VBM Neidl, MBA

TOP 11 **Auflassung einer im Kreuzungsbereich Schieleweg / Leitenstraße befindlichen Verkehrsfläche als öffentliche Straße – Straßenrechtliches Ordnungsverfahren**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Gemäß § 2 und §11 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße und die Entziehung des Gemeingebrauches durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Aufgrund des rechtswirksamen Bebauungsplanes 1.4.2 Änderung Nr. 1 vom 08.04.2021 wird die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen gelb dargestellte Fläche als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen.

Der genaue Verlauf dieser aufzulassenden Verkehrsfläche ist in dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Die im Ordnungsverfahren erforderliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 12.09.2022 bis einschließlich 11.10.2022 und es wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie Kundmachung im Gemeindebrief und persönlicher Verständigung der betroffenen Grundstückseigentümer darauf hingewiesen. Zum gegenständlichen Ordnungsverfahren sind keine Einwände eingelangt.

Anlagen:

Plan

Verordnung Konzept

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität möge dem Gemeinderat empfehlen, folgendes zu beschließen:
„Die Auflassung der im Kreuzungsbereich Schieleweg / Leitenstraße befindlichen Verkehrsfläche als öffentliche Straße und die Entziehung des Gemeingebrauches wird entsprechend dem beiliegenden Ordnungsentwurf samt Plan beschlossen.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 07.02.2023**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

„Die Auffassung der im Kreuzungsbereich Schieleweg / Leitenstraße befindlichen Verkehrsfläche als öffentliche Straße und die Entziehung des Gemeingebrauches wird entsprechend dem beiliegenden Verordnungsentwurf samt Plan beschlossen.“

StR DI (FH) Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.03.2023**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 12 **Bebauungsplan Nr. 39 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 1308/14 , KG Leonding (Sinzendorfstraße) – Ablehnung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 27.07.2022 wurde angeregt, den Bebauungsplan Nr. 39 „Hart- Industriegebiet“ i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 1308/14, KG Leonding abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen das Grundstück Nr. 1308/14, KG Leonding, welches sich derzeit im öffentlichen Gut befindet, aufzulassen.

Grund für die Anregung ist, dass die Fläche aus Sicht der Antragstellerin, für den damals angesinnten Zweck der Feuerwehrezufahrt nicht mehr erforderlich ist, da die neu angesiedelte Firma Pipelife Austria GmbH & CO KG sowohl das Grundstück Nr. 1306/11, als auch 1306/12 nutzt und somit beide Grundstücke über das öffentliche Gut auf der Schirmerstraße durch die Feuerwehr befahren werden könne. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass die Firma Pipelife Austria GmbH & CO KG nicht Eigentümer der beiden Flächen ist.

Die Fachabteilung der Stadtplanung Leondings hat in Folge der Antragsstellung einen gemeinsamen Termin mit der Antragstellerin vor Ort wahrgenommen, um die Gesamtverkehrssituation des Bereichs Sinzendorfstraße und Schirmerstraße im Lokalausgang weiter zu ergründen.

Der Bebauungsplan 39 i.d.g.F. sieht den Ausbau der Verkehrsfläche südlich der Firma Quehenberger Logistics vor. Dieser Ausbau wurde mitunter – also neben der Thematik der Feuerwehrezufahrt - unter Rücksichtnahme auf mögliche zukünftige Mehrverkehrsbelastungen, welche dem weiteren Ausbau und der damit einhergehenden Verdichtung der Betriebe geschuldet sein wird, angedacht.

Auszug aus der Stellungnahme der Verkehrsplanung:

Die aus verkehrsplanerischer Sicht sinnvollste Variante wäre daher, um einerseits eine zukünftig wahrscheinliche Mehrverkehrsbelastung des Schwerverkehrs durch die zu erwartenden betriebsgebietsüblichen Verdichtungsentwicklungen abzufedern und andererseits der klimaneutralen Fortbewegungsmöglichkeit zu Fuß und mit dem Fahrrad in und durch das Gebiet entsprechen zu können, das öffentliche Gut wie gehabt beizubehalten. Sowohl aus juristischer Sicht als auch aus Sicht der Stadtplanung ist es jedenfalls zweckdienlich, jedes der im Betriebsbaugebiet befindliche Grundstücke für sich an das öffentliche Gut anzubinden, um eine optimale Versorgung garantieren zu können. Die Nutzung beider Grundstücke in direkter Nachbarschaft durch lediglich einen Nutzer ist für die Aufschließungsmodalität nicht wesentlich, da sich die Eigentumsverhältnisse und auch Nutzer der betroffenen Grundstücke grundsätzlich jederzeit ändern können. Im Falle der Auflassung des öffentlichen Guts auf dem Grundstück 1308/14 würde dies zudem beträchtliche Auswirkungen für eine etwaige Bauplatzbewilligung des Grundstücks 1306/12 nach sich ziehen.

Detailliertere Ausführungen sind der Stellungnahme der Verkehrsplanung in den Anlagen zu entnehmen.

Seitens der Stadtplanung wird dementsprechend empfohlen das Änderungsverfahren aufgrund der vorweg genannten Punkte nicht einzuleiten.

Anlagen:

- 1 - Beilage 1
- 2 - Stellungnahme_Verkehrsplanung-Sinzenhof-Schirmerstraße
- 3 - Variante-Einbahn_Sinzenhof-Schirmerstraße
- 4 - Orientierungsplan_Sinzenhof-Schirmerstraße

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Die Anregung um Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 39 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 1308/14, KG Leonding wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird gemäß §36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. nicht eingeleitet.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 07.02.2023**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

„Die Anregung um Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 39 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 1308/14, KG Leonding wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird gemäß §36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. nicht eingeleitet.“

StR DI (FH) Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.03.2023**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 13 **Bebauungsplan Nr. 1.4.2 "Buchberg" i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 736/30 und Nr. 640/15, KG Leonding – Beschlussfassung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 04.04.2022 wurde angeregt, den Bebauungsplan Nr. 1.4.2 „Buchberg“ i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 736/30 und 640/15, KG Leonding abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 736/30, KG Leonding, die sich derzeit im öffentlichen Gut befindet, aufzulassen und dem Grundstück Nr. 640/15, KG Leonding zuzuschlagen.

Grund für die Anregung ist, dass diese Fläche im Ausmaß von 55 m² durch ihre Ausgestaltung nur als Zufahrt zum Grundstück Nr. 640/15, KG Leonding verwendet werden kann.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten, da die Teilfläche für den öffentlichen Verkehr nicht benötigt wird. Die Rücküberweisung der gegenständlichen Fläche erfolgt unentgeltlich, da diese damals kostenlos in das öffentliche Gut abgetreten wurde. Die Kosten der Rücküberweisung sind laut § 17 Oö. Bauordnung von der Stadtgemeinde zu tragen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 05.07.2022 wurde einstimmig beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 19.10.2022 mit einem Fristende für die Betroffenen am 18.11.2022.

Die Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 24.10.2022 liegt vor. In dieser wird ausgeführt, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Von den betroffenen Grundeigentümern langten keine Stellungnahmen ein.

Seitens der Stadtplanung wird aufgrund der positiven Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung sowie aus fachlicher Sicht die Beschlussfassung empfohlen.

Anlagen:

Bebauungsplan 1.4.2.3 - Beschlussfassung

Beilage 1

Stellungnahme Amt d. Oö. Landesregierung vom 24.10.2022

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 1.4.2 „Buchberg“ i.d.g.F. wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan 1.4.2.3 wird unverändert genehmigt.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 07.02.2023**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig– durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

„Der Bebauungsplan Nr. 1.4.2 „Buchberg“ i.d.g.F. wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan 1.4.2.3 wird unverändert genehmigt.“

StR DI (FH) Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.03.2023**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 14 **Bebauungsplan Nr. 57, Überarbeitung gesamtes Planungsgebiet – Beschlussfassung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Leonding beabsichtigt die Änderung bzw. Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 57 laut beiliegendem Plan. Gemäß der Nummerierungsreihenfolge der Bebauungspläne im Leondinger Zentrum wird der Plan künftig als Nummer 5.1 geführt.

Amtsintern wurde der Bebauungsplan überarbeitet und entsprechend der Richtlinie zur Erstellung von Bebauungsplänen erstellt. Die Baufluchtlinien wurden in den Gevierten bzw. Straßenzügen zusammengefasst. Im gesamten Planungsgebiet wurde die Anbauverbindlichkeit in den bebaubaren Flächen durch anbauverbindliche Baufluchtlinien geregelt.

Eine Abweichung der Anbauverbindlichkeit in die bebaubare Fläche (Baufluchtfenster) ist um 2,0m möglich. Ein Großteil des Planungsgebietes liegt in einer geogenen Risikozone (Typ A). Die genauen Abgrenzungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Geschosßflächenzahl wurde im gesamten Planungsgebiet von 0,4 auf 0,5 erhöht.

Die Geschossanzahl wird von 1+D auf II Vollgeschosse angepasst. In der Legende wurde festgelegt, dass bei der Ausführung von Flachdächern und flachgeneigten Pultdächern diese als Gründächer (extensive Begrünung) auszuführen sind.

Im Bereich der Holzheimer Straße wurden die Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept für die Errichtung eines Mehrzweckstreifens in den Bebauungsplan eingearbeitet. Das Ergebnis des Hang- und Oberflächenwasserkonzeptes für den nördlichen Bereich des Schießstättenganges und der Bürgerstraße wurden planlich dargestellt.

Die relevanten Planungsziele der Stadtgemeinde Leonding wurden in den schriftlichen Ergänzungen aufgenommen.

Seitens der Stadtplanung wird die Einleitung des Verfahrens und die Kenntnisnahme der Auflagefassung empfohlen.

Die Verständigung der in § 33 Abs. 2 ROG angeführten Stellen, der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumordnung und der Formalparteien, erfolgte mit ha. Schreiben vom 09.05.2022 mit einem Fristende am 05.07.2022.

Die Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumordnung, vom 06.07.2022 liegt vor. In dieser wird ausgeführt, dass durch die Planung in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Die vierwöchige Planaufgabe zur öffentlichen Einsichtnahme an der Amtstafel erfolgte von 03.10.2022 bis 15.11.2022. Die Verständigung der betroffenen Grundeigentümer erfolgte mit ha. Schreiben vom 30.09.2022 mit einem Fristende am 31.10.2022 und mit Schreiben vom 11.11.2022 mit einem Fristende am 12.12.2022.

Von den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen langte am 21.10.2022 eine Stellungnahme ein. In dieser wird ersucht den bisherigen Bebauungsplan mit einer Geschosßflächenzahl von 0,4 beizubehalten und sämtliche Parzellen „Im Bürgerfeld“, sowie die Grundstücke Nr. 268/46 und Nr. 268/41 und alle anschließenden Grundstücke nicht umzuwidmen.

Eine Erhöhung der Geschosßflächenzahl von 0,4 auf 0,5 entspricht dem raumplanerischen Ziel einer sparsamen Grundinanspruchnahme. Weiters sieht auch das rechtskräftige örtliche Entwicklungskonzept im gegenständlichen Planungsgebiet eine Geschosßflächenzahl von 0,5 vor, womit die Änderung den Planungszielen der Stadt Leonding entspricht.

Eine Umwidmung der angeführten Grundstücke ist nicht Gegenstand einer Bebauungsplanüberarbeitung.

Seitens der Stadtplanung wird aufgrund der oben angeführten Gründe und aufgrund der positiven Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung die Beschlussfassung empfohlen.

Anlagen:

Bebauungsplan Nr. 5.1 – Beschlussfassung

Orthofoto

Stellungnahme des Planverfassers

Stellungnahme Amt d. Oö. Landesregierung vom 06.07.2022

Stellungnahme der betroffenen Grundeigentümer vom 21.10.2022

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 57 i.d.g.F. wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf überarbeitet. Der Bebauungsplan Nr. 5.1 wird unverändert genehmigt.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 07.02.2023**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat mit Stimmenmehrheit – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

„Der Bebauungsplan Nr. 57 i.d.g.F. wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf überarbeitet. Der Bebauungsplan Nr. 5.1 wird unverändert genehmigt.“

StR DI (FH) Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

StR DI (FH) Brunner:

Da geht es um die Bereiche „Burgersiedlung“ und „Holzbergerweg“. Hier sind die Maßnahmen von der Bebauung, die wir jetzt standardmäßig in Leonding haben, eingearbeitet worden.

Das heißt, dass die Erhöhung von der GFZ Flachdach mit extensiver Begrünung etc. auf 0,5 und im Bereich der Holzheimer Straße die Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept eingepflegt wurden. Damit wir hier für Mehrzweckstreifen und andere Mobilitätsflächen eben auch die Flächen bekommen. Ebenso wurde das Hang- und Oberflächenwasserkonzept in diesem Bereich eingearbeitet.

GRE DI Brandner:

Werte Kolleginnen und Kollegen, § 2 Oö. ROG regelt die Raumordnungsziele und -grundsätze in denen unter anderem eine sparsame Grundinanspruchnahme gefordert wird.

Aus der Tatsache, dass in der Stellungnahme der Abteilung Raumplanung zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung vom 06.07.2022 darauf verwiesen wird, dass überörtliche Planungsinteressen im besonderen Maß nicht berührt werden, kann keinesfalls abgeleitet werden, dass die vorgesehene Bebauungsdichte und Bauweise eine „sparsame Grundinanspruchnahme“ darstellen, sondern vielmehr nur, dass überörtliche Interessen nicht betroffen sind.

Es ist Stand des Wissens in der Raumordnungsforschung, dass die klassische Einfamilienhaussiedlung, wie sie im Bürgerfeld derzeit existiert, nicht flächensparsam ist. Die entsprechende Literatur dazu stelle ich jedem Interessierten gerne jederzeit zur Verfügung.

Die Stadtgemeinde hat mit dem Stadtteilentwicklungsprojekt „Rufling“ eine, meines Erachtens, moderne, mutige und flächensparende Siedlungsentwicklung mit geringen Geschosshöhen und trotzdem entsprechender Dichte auch in dörflich geprägtem Umfeld vorgezeigt.

Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf „Bürgerfeldsiedlung“ wird diesem modernen Anspruch in keiner Weise mehr gerecht.

Um hier einen Vorschlag zur moderaten Verdichtung einzubringen, regen wir an, die Geschossflächenzahl im gesamten Bebauungsgebiet auf 0,55 statt 0,5 zu erhöhen und von einer offenen Bauweise auf offen/gekuppelt abzuändern.

Erwartet wird damit, dass auf den noch unbebauten Arealen im Planungsgebiet bis zu 30% mehr Wohneinheiten errichtet werden können, was auch im Interesse der Stadtgemeinde sein muss, weil damit mehr Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann.

Die übrigen Regelungen des Bebauungsplans sollten übernommen werden.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Dankeschön, Herr Gemeinderat Brandner. Es war ja auch schon im Ausschuss Thema. Ich würde den Ausschussvorsitzenden um seine Wortmeldung ersuchen.

StR DI (FH) Brunner:

Danke. Ich gebe dir vollkommen Recht. Der sorgsame Umgang mit Bauland ist ein Thema des Landes-Raumordnungsgesetzes, genauso ist natürlich die bleibende Entsiegelung ein Thema.

Je höher die GFZ, umso mehr ist natürlich auch verdichtet und versiegelt. Insofern haben wir da, wie immer in der Stadtplanung, in der Raumordnung zwei Anforderungen, die diametral gegenüberstehen und da sozusagen einen goldenen Mittelweg zu finden, ist halt die Kunst.

Ich denke, dass wir momentan in Leonding bei den Einfamilienhäusern mit der Dichte von 0,5 ganz gut fahren und trotz allem wird es auch in Leonding in Zukunft vermutlich ganz ohne Einfamilienhäuser nicht gehen. Die Frage ist nur, wo macht man welche Besiedlung und wo macht welche Bebauungsdichte einen Sinn? Ich sehe in diesem Areal eben die 0,5, wie wir sie jetzt haben, weiterhin für sinnvoll, aber es ist natürlich jedem unbenommen, das anders zu sehen.

GR Mag. Lindlbauer:

Ich finde, dass es etwas überschießend ist, aus einem Ziel einer sparsamen Flächenwidmung quasi einen Zwang zu einer verdichteten Bebauung und einer Versiegelung abzuleiten. Ich glaube auch, dass wir eine Verantwortung für die Lebensqualität der in Leonding lebenden Bürger:innen haben und nicht nur dafür, dass neue Wohneinheiten geschaffen werden. Insofern halten wir die Dichte von 0,5 in dieser Lage für angemessen.

GR Gattringer:

Herr Kollege, wir haben das auch im Ausschuss schon, glaube ich, ausreichend diskutiert. Im Ausschuss wolltest du ja nur gekoppelte Bauweise, da war die Dichte eigentlich noch egal. Jetzt möchtest du die Dichte auch erhöhen. Ich glaube aber, dass wir dort wirklich eine Gegend haben, wo man moderat verdichten sollte. Das haben wir gemacht, von 0,4 auf 0,5. Alles Weitere wäre, glaube ich, überschießend.

StR Mag.^a Prammer:

Ja nur ganz kurz ergänzend und auch wiederum zu den vorherigen Wortmeldungen, möchte ich kurz festhalten, dass man Leonding in dieser Hinsicht gesamthaft sehen muss und nicht sagen kann, dass man durch eine dichtere Bauweise in der Gegend oder durch die Ermöglichung einer gekoppelten Bauweise, würde man mehr Versiegelung ermöglichen, sondern das bedeutet ja, dass man dort mehr Wohnraum schafft und dadurch andere Flächen nicht versiegeln muss.

Das Argument zieht einfach nicht, weil man ja nicht sagen kann, dass nur weil ich dort mehr baue, brauche ich insgesamt weniger.

Es ist grundsätzlich wichtig, dass man größere, zusammenhängende Flächen größer und zusammenhängender bebaut, wohingegen natürlich bei einzelnen kleinen Grundstücken irgendwo zwischen drinnen, da gebe ich euch recht, wird es immer wieder einmal Einfamilienhäuser geben, das ist klar.

Aber dort wo man die Möglichkeit hat, dichter zu bauen, dort soll man das machen und noch einmal, die Versiegelung kann man in dem Fall nicht als Argument heranziehen, weil man die Flächen gesamthaft sehen muss und wenn man sagt, ich baue dort weniger dicht, dann brauche ich anderswo die Flächen, die dort nicht zur Verfügung stehen und dort baue ich es in einem Gebiet dichter und baue dort mehrere Wohneinheiten und nicht lauter einzelne. Das ist ja genau der Witz, warum man keine Einfamilienhaussiedlungen machen soll.

StR DI (FH) Brunner:

Ich habe zwei Punkte. Das eine ist einmal das Thema, dass woanders mehr Fläche verbraucht wird. Da muss ich sagen, dass das so nicht stimmt. Weil da handelt es sich um eine Bebauungsplanänderung, das heißt von

einem bereits gewidmeten Bauland und es wird jetzt durch diese Maßnahme nicht Grünland in Bauland umgewidmet. Also insofern bleibt sozusagen die Flächenbilanz des Baulandes gleich.

Die zweite Geschichte ist bezüglich der Reihenhäuser bzw. wenn wir schon davon reden, die Anzahl der Wohneinheiten in diesem Areal. Ob das jetzt ein Reihnhaus ist oder alleinstehend ist, ist meiner Meinung nach relativ egal. Weil, ob ich jetzt 0,5 offen oder 0,55 gekuppelt habe, kann ich hier auf der Parzelle immer zwei Wohneinheiten schaffen. Das heißt die Anzahl der Wohneinheiten, sprich die Anzahl der Personen oder Familien, die dort wohnen, ändert sie durch diesen Antrag, meines Erachtens nach, nicht.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Den Antrag habe ich noch nicht gehört. Bitteschön, Herr Gemeinderat Brandner.

GRE DI Brandner:

Zwei Sachen muss ich da replizieren. Das stimmt natürlich schon, dass wenn man gewidmetes Bauland dichter verbaut, dann anderes Bauland auch noch länger bzw. als Baulandreserve zur Verfügung steht.

Was das Thema zu Punkt 2 betrifft, dass dies auf dem Areal nicht mehr möglich ist, da wissen wir de facto und natürlich ist es im Bebauungsplan vorgesehen, dass zwei Wohneinheiten möglich sind. Wir wissen aber de facto, dass nur eine Wohneinheit pro Gebäude errichtet wird, denn da ist es ein Einfamilienhaus und kein Zweifamilienhaus. Das ist gelebte Realität.

Also wenn sich jemand ein Haus baut, baut er das üblicherweise für sich alleine. Es ist möglich, und das ist korrekt, aber es ist nicht die Praxis und ich habe mir das auch im Detail angesehen. Im südlichsten Abschnitt zum Beispiel auf den dort freibleibenden 2500 m² im Bürgerfeld würde man bei einer guten Ausnutzung unter dem bestehenden Bebauungsplan wahrscheinlich vier Einheiten hinbringen bzw. könnten gebaut werden. De facto gehen mit unserem Vorschlag, dort sechs Einheiten in drei Doppelhäuser hin. Also das wäre wirklich möglich.

StR DI (FH) Brunner:

Ganz kurz noch, weil wir kommen da wahrscheinlich nicht zum Conclusio. Ich sehe es zum Beispiel bei uns in Doppl, wo früher überall Einfamilienhäuser waren, nach wie vor offene Bauweise auch gültig ist und dort eigentlich nur mehr Doppelhäuser entstehen, weil eben zwei Wohneinheiten auf jeweils einer Parzelle möglich sind. Also dieser Trend zum Doppelhaus, sozusagen, ist meines Erachtens nach, in Leonding auf alle Fälle erkennbar.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Wahrscheinlich steckt auch ein finanzieller Aspekt dahinter, weil nicht nur der Trend, sondern auch die finanziellen Gegebenheiten ein Thema sind.

GR Mag. Steinkellner:

Wenn ich mir das Luftbild in dieser Gegend ansehe, gebe ich der Frau Kollegin Prammer Recht, die meint, dass dort wo bereits Einzelhäuser errichtet wurden und Baulücken für neue Bauten bestehen, weitere Einzelhäuser gebaut werden. Das ist genau dort der Fall.

Also weiß ich jetzt nicht genau, was eigentlich die Absicht ist, weil da befinden sich die Bauparzellen zwischen den sogenannten Einzelhäusern. Wenn man das machen würde, würde genau das eintreten, was an und für sich ja nicht gewünscht ist, dass man in einer Einzelhausverbauung plötzlich Doppelhäuser zu den Einzelhäusern dazu baut.

Der Ansatz, in einem freien Feld, wo nichts steht, planerisch zu überlegen, dieser hat ja was für sich. Aber hier baue ich dann quasi Wohnanlagen in welcher Form auch immer, mit zwei bis vier Wohneinheiten in eine Einzelhausverbauung mitten hinein. Das muss man den Anrainern dann dort sagen. Deswegen hat die Frau Stadträtin auch gewarnt davor, dass man es dort macht. Ich würde den Antrag noch einmal überdenken.

GR Mag.^a Socher:

Das deckt sich jetzt mit dem was ich sagen wollte. Ich habe bei diesem Anhang gesehen, dass sich ja Anrainer dort sehr wohl schon gegen die Aufstockung von 0,4 auf 0,5 wehren. Also da gibt es ja auch welche, die schon

gegen diese Erhöhung sind. Und das noch einmal zu überschreiten, wäre dann wahrscheinlich schon auch eine ziemliche Zumutung.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Da ich keine Wortmeldung mehr sehe, bitte ich den Gemeinderat Brandner, den Antrag zu formulieren.

GRE DI Brandner:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, diesen Bebauungsplan 5.1 „Bürgerfeldsiedlung“ dahingehend abzuändern, dass die Geschossflächenzahl im gesamten Bebauungsgebiet auf 0,55 erhöht und von einer offenen Bauweise auf offen/gekuppelt abgeändert wird. Die übrigen Regelungen des Bebauungsplans sollen bestehen bleiben.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.03.2023**

GRE DI Brandner stellt den Abänderungsantrag, der Gemeinderat möge beschließen, diesen Bebauungsplan 5.1 „Bürgerfeldsiedlung“ dahingehend abzuändern, dass die Geschossflächenzahl im gesamten Bebauungsgebiet auf 0,55 erhöht und von einer offenen Bauweise auf offen/gekuppelt abgeändert wird. Die übrigen Regelungen des Bebauungsplans sollen bestehen bleiben.

Die Antragsempfehlung wird mit Stimmenmehrheit - durch Erheben der Hand - abgelehnt.

Ja:	7
Nein:	30
Enthaltung:	-

Ja: (GRE DI Brandner, StR Mag.^a Prammer, GRE Strasser, GR Thaler, GR Mag. jur. Lengauer, GRE Ebenberger, GR Nenning, BA)

Nein: (BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek, VBM Rainer, VBM Mag. Kronsteiner, MBA, StR DI (FH) Brunner, GR Mag.^a K. Lutz, GR Berger, Bsc, GR Mag.^a Schwandl, GRE H. Lutz, GRE Sarhan, GRE Linzer, MBA, GRE A. Rainer, GR Gruber, BSc, GR Schlager, GR Mag. Burger, MBA MAS, GRE Tea, GRE Denkmayr, VBM Neidl, MBA, StR Ebenberger, GR Ing. Landvoigt, GR DI Haudum, MBA, GR Mag. Lindlbauer, GRE Zehetner, GR Ing. Bäck, GRE Mag.^a Möstl, GR Ing. Hametner, GR Mag. Steinkellner, GR Gattringer, GR Gruber, GR Mag.^a Socher, GR Mag. Prischl, BEd)

Enthaltung: -

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.03.2023**

Die Antragsempfehlung wird mit Stimmenmehrheit - durch Erheben der Hand - beschlossen.

Ja:	30
Nein:	7
Enthaltung:	-

Ja: (BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek, VBM Rainer, VBM Mag. Kronsteiner, MBA, StR DI (FH) Brunner, GR Mag.^a K. Lutz, GR Berger, BSc, GR Mag.^a Schwandl, GRE H. Lutz, GRE Sarhan, GRE Linzer, MBA, GRE A. Rainer, GR Gruber, BSc, GR Schlager, GR Mag. Burger, MBA MAS, GRE Tea, GRE Denkmayr, VBM Neidl, MBA, StR Ebenberger, GR Ing. Landvoigt, GR DI Haudum, MBA, GR Mag. Lindlbauer, GRE Zehetner, GR Ing. Bäck, GRE Mag.^a Möstl, GR Ing. Hametner, GR Mag. Steinkellner, GR Gattringer, GR Gruber, GR Mag.^a Socher, GR Mag. Prischl, BEd)

Nein: (GRE DI Brandner, StR Mag.^a Prammer, GRE Strasser, GR Thaler, GR Mag. jur. Lengauer, GRE Ebenberger, GR Nenning, BA)

Enthaltung: -

TOP 15 **Bebauungsplan Nr. 7.1 "Zaubertal Teil Süd", Überarbeitung gesamtes Planungsgebiet – Ablehnung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 01.10.2022 wurde angeregt, das gesamte Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Zaubertal Teil Süd“ i.d.g.F. zu überarbeiten.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, die Errichtung von Carports auf bereits belasteten Flächen wie Parkplätzen od. Garagenzufahrten zum Zweck der Montage von PV – Anlagen als „nicht GRZ (Grundflächenzahl) relevant“ im Bebauungsplan aufzunehmen.

Grund für die Anregung ist die überarbeitete Photovoltaik – Strategie des Landes Oberösterreich. Um die Energiewende noch effizienter zu gestalten ist es das Ziel, die Zahl möglicher PV-Flächenanlagen deutlich zu erhöhen.

Laut der Prioritätenreihung der „Öö. Photovoltaik-Strategie 2030“ hat der PV-Ausbau auf Dächern weiterhin Prioritätenvorrang gegenüber den belasteten Flächen wie Parkplätze und Garagenzufahrten.

In diesem Fall, besteht die Möglichkeit auf den vorhandenen Dachflächen Photovoltaikanlagen zu montieren, was laut der oberösterreichischen Photovoltaik-Strategie zu priorisieren ist.

Eine pauschalierte Regelung hinsichtlich der Relevanz von Carports und überdachten Garagenzufahrten auf die Grundflächenzahl, kann in diesem Sinne nicht getroffen werden. Bezüglich der Bebauungsdichte sind Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Für das Grundstück des Antragstellers war zum Zeitpunkt der Errichtung des gegenständlichen Gebäudes noch kein Bebauungsplan vorhanden. Im rechtswirksamen Bebauungsplan ist die Baudichte (GFZ und GRZ) mit 0,5 (GFZ) bzw. 0,35 (GRZ) ausgewiesen. Basierend auf diesen Werten wurde festgestellt, dass die Grundflächenzahl bereits um 64 m² überschritten wurde, weshalb der Bau eines Carports bzw. einer überdachten Garagenzufahrt aus heutiger Sicht nicht möglich ist.

Eine weitere Verdichtung hinsichtlich der Grundflächenzahl entspricht nicht den Planungszielen der Stadt Leonding.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren aufgrund der vorweg genannten Punkte nicht einzuleiten.

Anlagen:

Beilage 1

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Die Anregung um Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Zaubertal Teil Süd“ i.d.g.F. wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Überarbeitungsverfahren wird gemäß §36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. nicht eingeleitet.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 07.02.2023**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

„Die Anregung um Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Zaubertal Teil Süd“ i.d.g.F. wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Überarbeitungsverfahren wird gemäß §36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. nicht eingeleitet.“

StR DI (FH) Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.03.2023**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 16 **Bebauungsplanerstellung Nr. 4.4 "Angela-Weidinger-Weg" - Beschlussfassung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 12.11.2021 wurde angeregt, für den Bereich der Grundstücke Nr. 2001/3, Nr. 2001/5, Nr. 2001/4, Nr. 2000/4, Nr. 2000/3, Nr. 2000/5 und Nr. 1999/2, KG Leonding einen Bebauungsplan zu erstellen.

Grund für die Erstellung eines Bebauungsplanes ist, dass je Doppelhaushälfte Alleineigentum in Form von Grundstückseigentum geschaffen werden kann. Demzufolge sollen die Grundstücke 1999/2, 2000/3, 2000/4, 2000/5, 2001/3, 2000/4 und 2000/5 jeweils entlang der Doppelhaustrennwände geteilt und somit in Summe 14 Einzelbauplätze für die zugeordneten Wohneinheiten geschaffen werden.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen, dass im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung und Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes, für diesen Bereich ein Bebauungsplan erstellt werden soll.

Die Kundmachung über die beabsichtigte Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.4 und die Möglichkeit zur Bekanntgabe der Planungsinteressen gem. § 33 Abs. 1 Oö. ROG Raumordnungsgesetz 1994 erfolgte in der Zeit vom 15.03.2022 bis 13.04.2022.

Seitens der betroffenen Grundeigentümer langten keine Stellungnahmen ein.

Die Stadtplanung empfiehlt daher die Kenntnisnahme der Auflagefassung.

In der Sitzung des Gemeinderates am 05.07.2022 wurde einstimmig beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten und die Auflagefassung zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 27.07.2022 mit einem Fristende für die Betroffenen am 24.09.2022 und mit Schreiben vom 04.11.2022 mit einem Fristende für die Betroffenen am 05.12.2022.

Die vierwöchige Planaufgabe zur öffentlichen Einsichtnahme an der Amtstafel gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994 erfolgte in der Zeit vom 07.12.2022 bis 05.01.2023.

Die Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 15.09.2022 liegt vor. In dieser wird ausgeführt, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß aufgrund der teilweisen Lage des Planungsgebietes im 30- und 100- jährlichen Hochwasserabflussbereich des Gefahrenzonenplanes Krumbach – Grundbach berührt werden. Die geplante Bebauungsplanerstellung wird grundsätzliche ohne Einwand zur Kenntnis genommen, wenn die wasserwirtschaftlichen Forderungen aufgrund der teilweisen Lage der südlichen Parzelle Nr. 1999/2 im 30- und 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich berücksichtigt werden.

Von den betroffenen Grundeigentümern langten keine Stellungnahmen ein.

Vom Planverfasser wurde der Änderungsplan entsprechend den Vorgaben der Oö. Landesregierung abgeändert. Die Betroffenen wurden von dieser Änderung mit Schreiben vom 23.01.2023 („Zustimmung Grundeigentümer Planergänzung“) verständigt und haben diese vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Da der Änderungsplan entsprechend der Vorgaben der Oö. Landesregierung abgeändert wurde, empfiehlt die Stadtplanung die Beschlussfassung.

Anlagen:

Beilage 1

Bebauungsplan Nr. 4.4 – Beschlussfassung

Zustimmung Grundeigentümer Planergänzung vom 23.01.2023

Stellungnahme Amt d. Oö. Landesregierung vom 15.09.2022

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 4.4 „Angela–Weidinger-Weg“ i.d.g.F. wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf erstellt. Der Bebauungsplan 4.4 „Angela-Weidinger Weg“ wird unverändert genehmigt.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 07.02.2023**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

„Der Bebauungsplan Nr. 4.4 „Angela–Weidinger-Weg“ i.d.g.F. wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf erstellt. Der Bebauungsplan 4.4 „Angela-Weidinger Weg“ wird unverändert genehmigt.“

StR DI (FH) Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.03.2023**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 17 **Bebauungsplan Nr. 76.9 "Rufing Süd - Teil" i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 156/10, KG Rufing (Fritz-Störk-Straße) – Einleitung des Änderungsverfahrens**

Wurde abgesetzt.

TOP 18 **Berichte der Bürgermeisterin**

30.1 Betriebsanlagenverfahren - Stellungnahme im Sinne des § 355 GewO 1994 i.d.g.F.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Trench Austria GmbH, 4060 Leonding, Paschinger Straße 49

Am Standort der Betriebsanlage, Paschinger Straße 49, 4060 Leonding, ist beabsichtigt den Ölabfüllbereich zu erweitern, sowie den Austausch des Bodens in mit Rigolen umfassten, öldichten Flächen in der Halle G2. Weiters ist beabsichtigt, die Umgestaltung und Optimierung des Fertigungslayouts in der Halle G2.

30.2 ÖBB Infrastruktur AG – Veränderung des bebauten Grundstückes Nr. 597

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Stadt Leonding vom 2.4.2021 wurde der Antrag der ÖBB Infrastruktur AG betreffend die Veränderung des bebauten Grundstückes Nr. 597, KG Leonding, sowie Ab- und Zuschreibungen abgewiesen.

Das OÖ. Landesverwaltungsgericht wies mit Erkenntnis vom 19. Jänner 2022, LVwG-153162/6/KHu die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde ab.

Es wird berichtet, dass gegen dieses Erkenntnis das Rechtsmittel der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht wurde, der Akt dem Verfassungsgerichtshof übermittelt wurde und seitens des Gemeinderates die Verordnungsakten betreffend den Bebauungsplan Nr. 1/1, Leonding Zentrum, vorgelegt wurden.

30.3 ÖBB Infrastruktur AG – Veränderung der bebauten Grundstücke Nr. 59/6 und 59/7

BGM Dr.in Naderer-Jelinek:

Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Leonding vom 2.4.2021 wurde der Antrag der ÖBB Infrastruktur AG betreffend die Veränderung der bebauten Grundstücke Nr. 59/6 und 59/7, KG Leonding, sowie Ab- und Zuschreibungen abgewiesen.

Das OÖ. Landesverwaltungsgericht wies mit Erkenntnis vom 19. Jänner 2022, LVwG-153163/7/RK/FE die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde ab.

Es wird berichtet, dass gegen dieses Erkenntnis das Rechtsmittel der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht wurde, der Akt dem Verfassungsgerichtshof übermittelt wurde und seitens des Gemeinderates die Verordnungsakten betreffend den Bebauungsplan Nr. 21, Leonding Nord, vorgelegt wurden.

TOP 19 Allfälliges

19.1 Hochwasserschutzverband

BGM Dr.in Naderer-Jelinek:

Zunächst möchte ich den Gemeinderat informieren, dass wir beim Thema Hochwasserschutzverband einen großen Schritt weitergekommen sind. Mit der Marktgemeinde Hörsching sind wir derzeit gerade dabei, die Satzungen einmal so weit abzustimmen, dass wir sie auch mit den anderen Städten besprechen und freigeben können. Ich rechne damit, dass wir jedenfalls vor der Sommerpause noch die Verbandsgründung durchführen können.

19.2 Gymnasium

BGM Dr.in Naderer-Jelinek:

Dann darf ich nur ganz kurz dem Gemeinderat berichten, dass heute die Errichtungsanzeige für ein Privattgymnasium an die Bildungsdirektion übergeben worden ist und somit jetzt einmal acht Wochen verstreichen werden. Wahrscheinlich ist das die Zeit, wo die Bildungsdirektion das Privattgymnasium untersagen könnte. Also das heißt, dass wir jetzt acht Wochen warten müssen, außer es kommt vorher schon eine positive Erledigung.

19.3 Eröffnung Primärversorgungszentrum

BGM Dr.in Naderer-Jelinek:

Dann darf ich darüber berichten, dass es heute eine Pressearbeit zum Thema Primärversorgungszentrum, Eröffnung, bzw. ärztliche Versorgung in Leonding gegeben hat.

Das neue PVZ wird am 13. März 2023 eröffnet. Die Ärzte haben gesagt, dass derzeit allerdings eine Inanspruchnahme nur mit Terminvereinbarung möglich ist, weil sie sonst einfach befürchten, dass wahrscheinlich in der ersten Woche die Praxis lahmgelegt wird. Ich bitte das auch rundherum so zu kommunizieren.

Ich darf auch darauf hinweisen, dass ich dort für die Stadt das Thema Kinderarzt thematisiert habe. Wir hätten ja versucht im Zuge des PVZ eine Kinderärztin anzusiedeln.

Es hätte auch eine Kinderärztin gegeben, die bereit gewesen wäre, in das PVZ zu wechseln. Allerdings hat die Stadt hier keinerlei Kompetenzen seitens der Ärztekammer, aber auch der österreichischen Gesundheitskasse und diese sehen keinen Bedarf.

Nach mehrmaligen Gesprächen mit der Gesundheitskasse hat dann zumindest diese so weit eingelenkt, dass sie einen Vorgriff auf eine Kinderarztstelle machen würden. Die derzeitige Kinderärztin wird ja über kurz oder lang in Pension gehen und sie würden heute schon einmal einen Vorgriff auf eine halbe Stelle machen und dann in weiterer Folge auf eine ganze Stelle, damit man zumindest eine halbe Stelle ermöglichen kann.

Das dürfte aber in der Ärzteschaft nicht ganz unumstritten gewesen sein. Und ich nehme an, ihr lest alle die Artikel derzeit zum Thema Einspruchsrecht der unterschiedlichen Kurien, und das dürfte auch hier gezogen worden sein und insofern wurde das dann leider abgelehnt.

Ich habe das heute bei der Pressearbeit thematisiert, dass es natürlich Wunsch der Stadt wäre, bei der Kinderärztin einen Fortschritt zu erlangen und alle Anwesenden, die dazu beitragen können, ersucht, sich noch einmal zu überlegen, ob es in der größten Stadt in Oberösterreich tatsächlich keine Möglichkeit gibt, eine zweite Stelle zu schaffen.

19.4 PFAS

GR Mag.^a Socher:

Ich möchte fragen, ob es schon irgendwelche Neuigkeiten in Bezug auf die PFAS gibt und welche Stelle nun für das zuständig ist. Mir hat ein Bekannter erzählt, dass das Waldstadion Pasching mit dem Kunstrasen als möglicher Verursacher in Frage käme, weil es ja früher ein Wasserschutzgebiet war und dann die Zone ausgenommen wurde.

BGM Dr.in Naderer-Jelinek:

Für die Ermittlungen ist das Land Oö. zuständig. Beim Waldstadion Pasching passt die Fließrichtung nicht ganz, ich bitte aber alle Hinweise und Vermutungen an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

19.5 Endabrechnung Stadtplatzkosten

GR Mag. Prischl, BEd:

Ich wollte noch einmal nachfragen, vielleicht habe ich aber auch etwas übersehen, denn ich habe schon einmal im Rahmen des Gemeinderates gefragt, ob schon eine Endabrechnung der Stadtplatzkosten vorliegt, was wir dann in der Endfassung dem Gemeinderat zutrauen können.

BGM Dr.in Naderer-Jelinek:

Als ich das letzte Mal nachgefragt habe, hat es das noch nicht gegeben, da es noch offene Themen mit den Förderungen und Rechnungen gegeben hat und das dauert natürlich in der Abwicklung. Sobald es fertig ist, wird der Gemeinderat natürlich darüber informiert.

19.6 Ehrungen

GR Mag. Dr. Lengauer:

Könnte man bezüglich der Ehrungen, die morgen stattfinden, vielleicht kurz noch die Zeit und den Ort bekannt gegeben, weil ich keine Einladung bekommen habe. Ich bin zwar vom Amt angerufen worden, dass das stattfindet, aber diese Information ist nicht wirklich gesagt worden.

BGM Dr.in Naderer-Jelinek:

Das kann ich mir nicht vorstellen, da die Einladungen elektronisch ausgesandt wurden, aber ich kann das gerne hinterfragen.

19.7 Gratulation Geburtstag

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Wir haben ein Geburtstagskind in unserer Mitte, dem ich sehr herzlich gratulieren möchte. Liebe Kathrin, ich wünsche dir alles Gute zum Geburtstag.

GR Mag.^a Lutz:

Dankeschön!

19.8 Busverbindungen

StR Ebenberger:

Ich hätte nur eine Überlegung und zwar geht es um die Busverbindungen, weil man ja sagt, dass die außerhalb der Stoßzeiten so teuer sind. Ich habe in Altenberg gesehen, dass es diese Postbus-App gibt. Das gibt es in mehreren Landgemeinden und dies wird in den Gemeindezeitungen beworben. Man lädt diese App aufs Handy und wenn man eine Fahrt hat, wo kein Bus fährt, dann meldet man sich über diese App an, gibt an, wo man hinmöchte und dann kommt extra ein Fahrzeug und bringt einen dorthin. Dafür bezahlt man einen gewissen Betrag, der festgelegt ist und wo es auch eine Ermäßigung gibt, wenn jemand ein Klimaticket hat oder Schüler bzw. Lehrling ist.

Da habe ich mir gedacht, dass dies am Land eine gute Idee ist, weil diese nicht überall die besten Busverbindungen haben. Ich weiß aber nicht, ob das bei uns zu den gewissen Randzeiten vielleicht auch eine Möglichkeit wäre, so etwas zu installieren.

StR DI (FH) Brunner:

Wir haben natürlich das Problem, dass wir aufgrund der Nähe zu Linz natürlich ein urbaner Siedlungsraum sind und in einem urbanen Siedlungsraum ist die Anforderung, beziehungsweise auch die Erwartungshaltung eines öffentlichen Verkehrs eine andere, wie eher am Land. In der Stadt ist der 15-Minuten-Takt des Busses eigentlich das unterste Minimum, was die Fahrgäste erwarten.

Das Thema, was du mit diesem Mikro-ÖV ansprichst, wird vom Land massiv forciert und ist eine gute Sache. Ich bin mir nur nicht sicher, ob es in Leonding mit diesem Modell so gut funktioniert. In Leonding haben wir zwei Angebote. Das eine ist das Anrufsammeltaxi, wo man von Linz rausfährt und das Jugendtaxi, wo die Jugendlichen auch innerhalb Leonding unterwegs sein können. Beide Systeme, also zumindest das Anrufsammeltaxi ist das nächste auf meiner Liste, was ich mir anschauen möchte. Das heißt, wenn wir das mit dem Stadtteilbus unter Dach und Fach bekommen haben, werden wir uns das AST-System genauer anschauen und versuchen, dass wir da etwas Gutes hinbekommen.

GR Mag. Steinkellner:

Der Herr Stadtrat DI (FH) Brunner soll sich das für die Frau Stadträtin Ebenberger auch ganz genau anschauen, denn das große Problem dieser Lösungen ist, dass es Pilotprojekte sind, wo bedauerlicherweise Kosten für eine transportierte Person über 100 Euro anfallen.

VBM Neidl, MBA:

Wir haben ja die Leondinger App und vielleicht kann man mit dieser App so ein System mehr oder weniger integrieren, wo die Leute, die einen Bedarf haben werden und Leute, die das lesen, dann vielleicht jemanden mitnehmen. Vielleicht geht da auch was, um die Bedeutung der Leondinger App zu steigern.

StR DI (FH) Brunner:

Die Leondinger App macht es nicht billiger.

BGM Dr.in Naderer-Jelinek:

Es ist protokolliert und ich wollte auch gerade sagen, dass dann wahrscheinlich über die Leondinger App die Kosten hereingespielt werden müssen.

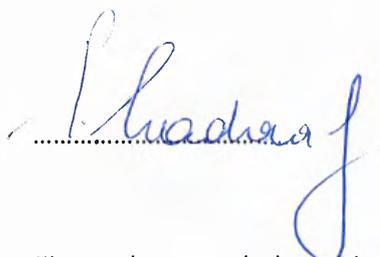
Fertigung der Verhandlungsschrift

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist und weitere Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

Der Vorsitzende schließt um 19:00 Uhr die Sitzung.


.....
(Schriftführerin)

Die Vorsitzende:


.....

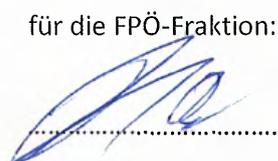
In der Sitzung am 13.04.2023 wurden keine Einwendungen erhoben. Die Verhandlungsschrift gilt somit gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. als **genehmigt**.

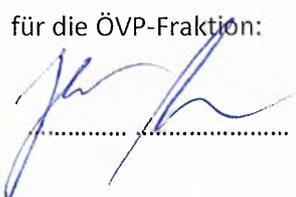
Die Vorsitzende:


.....

für die SPÖ-Fraktion:

.....

für die FPÖ-Fraktion:

.....

für die ÖVP-Fraktion:

.....

für die GRÜNE-Fraktion:

.....

für die NEOS-Fraktion:

.....

für die MFG-Fraktion:

.....